

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

---

Nr.: 18/2007

Düsseldorf, den 14. November 2007

---

- Seite 2 Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 2007
- Seite 6 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 2007
- Seite 21 Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 23. Oktober 2007
- Seite 40 Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 23. Oktober 2007

**Erste Ordnung zur Änderung der  
Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht  
mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht)  
der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 23. OKT. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 49 Abs. 5 i.V.m. 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Weiterbildungsstudiengang Informationsrecht mit dem Abschluss eines Masters of Laws (LL.M. Informationsrecht) der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25.02.2005 wird wie folgt geändert:

**1. Die Inhaltsübersicht wird folgendermaßen geändert:**

„§ 8 Einschreibung“ wird gestrichen. Der bisherige § 9 wird zu § 8.

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird in Satz 1 „Staatsexamen“ ersetzt durch „Studium“ und „in der 1. Juristischen Staatsprüfung“ wird ersetzt durch „in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung“. Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2. Im neuen Satz 2 wird „des juristischen Staatsexamens“ ersetzt durch „der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. der ersten Prüfung“.

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„Bewerber oder Bewerberinnen, die keine erste juristische Staatsprüfung bzw. erste Prüfung abgelegt haben, können zugelassen werden, wenn sie mit herausragendem Erfolg eine berufsqualifizierende Abschlussprüfung eines rechts-

wissenschaftlichen Studiengangs mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen oder ausländischen Hochschule abgelegt haben und die übrigen Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 stellt der Studien- und Prüfungsausschuss fest.“

c) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Wurde der berufsqualifizierende Abschluss nicht im deutschsprachigen Raum erworben, muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügt, um den Weiterbildungsstudiengang erfolgreich abschließen zu können. Ob die nachgewiesenen Sprachkenntnisse genügend sind, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4. Im neuen Absatz 4 wird „mit 1. Juristischer Staatsprüfung“ ersetzt durch „mit erster juristischer Staatsprüfung bzw. erster Prüfung“ und „die 2. Juristische Staatsprüfung“ wird ersetzt durch „die zweite juristische Staatsprüfung“.

e) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

„Es werden höchstens 25 Bewerber und Bewerberinnen zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Vorschriften in einem besonderen Auswahlverfahren.“

### **3. In § 3 werden folgende Änderungen vorgenommen:**

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine Hälfte der Studienplätze (max. 12) werden an die Bewerber und Bewerberinnen mit den besten Ergebnissen in der ersten juristischen Staatsprüfung bzw. ersten Prüfung oder in der zweiten juristischen Staatsprüfung vergeben. Dabei werden die beiden Prüfungen im Sinne des Satz 1 als gleichwertig angesehen. Hat ein Bewerber oder eine Bewerberin beide Prüfungen abgelegt, wird die mit dem besten Ergebnis berücksichtigt. Über die Bewertung von Studienabschlüssen im Sinne des § 1 Abs. 2 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

b) In Absatz 3 erhält Satz 1 folgende Fassung: „Die andere Hälfte der Studienplätze (max. 13) wird an Bewerber und Bewerberinnen mit besonderer fachspezifischer Eignung für den Studiengang vergeben.“ In Satz 2 werden die Worte „in dieser Reihenfolge“ gestrichen und es wird vor den bisherigen drei Spiegelstrichen als neuer erster Spiegelstrich eingefügt: „einschlägige Fachanwaltsausbildung, wobei zumindest der theoretische Teil erfolgreich abgeschlossen sein muss,“. In Satz 3 werden die Worte „das bessere Staatsexamen“ ersetzt durch „die bessere Prüfung im Sinne des Abs. 2 Satz 1“.

c) In Absatz 4 wird Satz 1 gestrichen. Die Vorschrift erhält folgende Fassung: „Bewerber und Bewerberinnen, die bereits aufgrund des Ergebnisses ihrer Prüfung im Sinne des Abs. 2 Satz 1 zugelassen werden, werden bei der Beurteilung gemäß Absatz 3 nicht mehr berücksichtigt.“

4. In § 4 Satz 1, Satz 2 und Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Bewerbern“ bzw. „Bewerber“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt.

5. In § 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Bewerber“ eingefügt „oder eine Bewerberin“. In Satz 2 werden nach „Bewerbern“ die Worte „und Bewerberinnen“ eingefügt. Der letzte Halbsatz des Satzes 3 erhält folgende Fassung: „bemisst sich danach, nach welchen Kriterien der oder die vorherige Bewerberin oder Bewerber ausgewählt wurde.“

6. Der bisherige § 8 wird gestrichen und der bisherige § 9 wird zu § 8 der Ordnung.

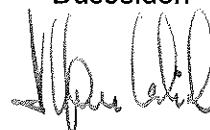
**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät vom 28.11.2006.

Düsseldorf, den 23. OKT. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch

Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Physik  
an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
vom 23. Okt. 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1	Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung . . . . .	2
2	Bachelor-Grad . . . . .	2
3	Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum . . . . .	2
4	Module, Studienschwerpunkt . . . . .	2
5	Prüfungen und Kreditpunkte . . . . .	3
6	Prüfungsausschuss . . . . .	3
7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer . . . . .	4
8	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte . . . . .	4
<b>II</b>	<b>Bachelor-Prüfung</b>	<b>5</b>
9	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren . . . . .	5
10	Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen . . . . .	6
11	Durchführung der Modulprüfungen . . . . .	8
12	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte	9
13	Bachelor-Arbeit . . . . .	10
14	Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit . . . . .	11
15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß . . . . .	11
16	Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote . . . . .	12
17	Zusatzfächer . . . . .	12
18	Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung . . . . .	12
19	Zeugnis über die Bachelor-Prüfung . . . . .	14
20	Bachelor-Urkunde . . . . .	14

<b>III</b>	<b>Abschlussbestimmungen</b>	<b>14</b>
21	Einsicht in die Prüfungsakten . . . . .	14
22	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung . . . . .	14
23	Aberkennung des Bachelor-Grades . . . . .	15
24	Übergangsbestimmungen . . . . .	15
25	Inkrafttreten und Veröffentlichung . . . . .	15

## I Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden eine fundierte Grundausbildung in experimenteller und theoretischer Physik vermitteln. Dabei sollen sie die grundlegenden fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Methoden erwerben, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studiengangs Physik. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

### § 2 Bachelor-Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“) im Fach Physik.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und Berufspraktikum

- (1) Die Studienzeit, in der in der Regel der Bachelor-Grad erworben werden soll (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit (§ 13) und der Ablegung aller Modulprüfungen (§ 10).
- (2) Der Bachelor-Studiengang ist so konzipiert, dass er mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand (*work load*) von 900 Stunden pro Semester abgeschlossen werden kann.
- (3) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch den Prüfungsausschuss oder die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Berufspraktikums in Wirtschaft, Industrie, wissenschaftlicher Forschung oder Verwaltung wird im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und auf die Verbesserung der Berufsaussichten nachdrücklich empfohlen. Eine Anrechnung als Studienleistung im Rahmen des Wahlbereichs ist möglich (§ 10 Abs. 11).

### § 4 Module, Studienschwerpunkt

- (1) Der Bachelor-Studiengang Physik ist nach näherer Bestimmung durch § 10 in 16 Studienmodule im Fach Physik, 3 Studienmodule in Fach Mathematik, mindestens 2 Studienmodule in Nebenfächern (Allgemeine Ergänzung), mindestens 2 Studienmodule aus dem Wahlbereich, und die Bachelor-Arbeit im Fach Physik gegliedert.
- (2) Der Studienschwerpunkt wird durch die Wahl eines Spezialisierungsgebiets bestimmt, in dem die Bachelor-Arbeit und das Spezielle Vertiefungsmodul absolviert werden. Das Spezialisierungsgebiet wird in der Regel aus den an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik vertretenen physikalischen Forschungsgebieten gewählt.

## § 5 Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß § 10 und § 11 und aus der Bachelor-Arbeit gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel vor dem Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (2) Durch die Modulprüfungen, die Bachelor-Arbeit und anrechenbare Studienleistungen müssen nach Maßgabe von § 10 und § 11 insgesamt mindestens 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System) und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (*work load*) von etwa 30 Stunden erfordert, wenn der Erfolg dieser Arbeit durch eine entsprechende Modulprüfung oder anrechenbare Studienleistung nachgewiesen ist.
- (3) *Prüfungsleistungen* im Sinne dieser Prüfungsordnung werden durch benotete, schriftliche oder mündliche Prüfungen erbracht und begründen die Modulnote gemäß § 12.  
*Studienleistungen* werden durch die belegbare aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen erbracht. Studienleistungen sind unbenotet.
- (4) Für jedes Modul werden die geforderten Prüfungsleistungen und/oder Studienleistungen in dieser Prüfungsordnung festgelegt oder vom Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik bekannt gemacht.

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der (dem) Vorsitzenden, deren (dessen) Stellvertreter(in) und fünf weiteren Mitgliedern. Die (der) Vorsitzende, deren (dessen) Stellvertreter(in) und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor(inn)en der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik (WE Physik) der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) der WE Physik gewählt; zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden der Physikstudiengänge an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die (der) Vorsitzende und deren (dessen) Stellvertreter(in), wird entsprechend je ein(e) Vertreter(in) gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreter(innen) Wahlvorschläge unterbreiten. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor(inn)en und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter(innen) beträgt drei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten.  
Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die (den) Vorsitzende(n) oder deren (dessen) Stellvertreter(in) übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben drei Professorinnen oder Professoren noch mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der (des) Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der (des) Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüfer(inne)n und Beisitzer(inne)n nicht stimmberechtigt.



- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder deren (dessen) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

### § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Für Modulprüfungen (§ 11 Abs. 2) bestellt der Prüfungsausschuss die Prüfer(innen). Er kann die Bestellung der (dem) Vorsitzenden übertragen. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit ist in § 14 Abs. 2 geregelt.

Bei der erstmaligen Teilnahme an Modulprüfungen gelten stets die oder der Verantwortliche oder die Verantwortlichen der Lehrveranstaltung(en), auf die sich die Modulprüfung bezieht, als bestellt.

Zum (zur) Prüfer(in) für Prüfungen in Modulen der Physik darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hauptberuflich tätig ist und
3. Lehrverantwortlicher für eine Lehrveranstaltung des Moduls ist.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 2 oder 3 genehmigen.

- (2) Die Prüfer(innen) sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling beim Prüfungsausschuss mit einer schriftlichen Begründung eine(n) neue(n) Prüfer(in) vorschlagen. Dabei sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag des Prüflings soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (4) Prüfungsleistungen in in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer(inne)n oder einem (einer) Prüfer(in) in Gegenwart eines (einer) sachkundigen Beisitzer(in) abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Zum (zur) Beisitzer(in) für mündliche Prüfungen in physikalischen Fächern darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Studiengang des Fachs Physik oder eines verwandten Fachs abgelegt hat.
- (5) Die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die (den) Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses oder dessen (deren) Stellvertreter(in) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen; Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Physik oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Physik als Fach erbracht wurden.
- (2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen als Physik und an anderen Universitäten und Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (4) Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Studienbewerber(inne)n, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium aufzunehmen, werden in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die Inhalten des Bachelor-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf entsprechen, als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 5 und für die Zuordnung der anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen zu den Modulen des Bachelor-Studiengangs Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist der Prüfungsausschuss. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter(innen) zu hören.
- (7) Werden Prüfungsleistungen für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (8) In der beruflichen Bildung qualifizierte Bewerber(innen) ohne Hochschulreife können zum Studium des Bachelor-Studiengangs Physik zugelassen werden, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der jeweils gültigen Zugangsprüfungsverordnung erfüllen und erfolgreich an einer Zugangsprüfung teilnehmen.
- (9) Die Zugangsprüfung im Sinne von § 49 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 1 der Zugangsprüfungsverordnung ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für den Bachelor-Studiengang Physik nachweist. Der Antrag auf eine Zugangsprüfung ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen, letzterer benennt den (die) Prüfer(in) und den (die) Beisitzer(in) gemäß § 7 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. Die Note für die mündliche Prüfung setzt der (die) Prüfer(in) nach Anhörung des Beisitzers (der Beisitzerin) gemäß § 12 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung fest. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin (dem Prüfer) und der (dem) Beisitzer(in) zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.

## II Bachelor-Prüfung

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Physik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist spätestens mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung (§ 11) schriftlich im Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Immatrikulationsbescheinigung;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Studiengang im Fach Physik befindet.
- (3) Die Zulassung muss abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzung gemäß Abs. 1 nicht erfüllt ist oder
  2. wenn die Nachweise und Erklärungen zu Abs. 2 unvollständig sind oder

3. wenn der Prüfling eine Prüfung in einem Studiengang im Fach Physik an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat.

### § 10 Umfang, Inhalt und Form der Modulprüfungen

- (1) Durch die Modulprüfungen und anrechenbaren Studienleistungen des Bachelor-Studiengangs Physik müssen insgesamt mindestens 168 Kreditpunkte erworben werden. Die Module und Kreditpunkte verteilen sich dabei wie folgt auf sieben verschiedene Bereiche:

Bereich	Module (Mindestanzahl)	Kreditpunkte (Mindestanzahl)
Physik	12	84
Praktikum Physik	2	18
Angewandte Physik	1	6
Mathematik	3	24
Allgemeine Ergänzung	2	16
Spezielle Vertiefung	1	8
Wahlbereich	2	12
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>	<b>168</b>

- (2) Die Module umfassen eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die in einem oder in zwei aufeinander folgenden Semestern stattfinden sollen. Dabei kann der Prüfling dieselbe Lehrveranstaltung nicht als Bestandteil verschiedener Module wählen.
- (3) Die Module im Bereich Physik sind:

Modul	Lehrveranstaltung(en)	Kreditpunkte	Semester
Physik 0	Mathematische Methoden der Physik 1/2	10	1/2
Physik 1E	Experimentelle Mechanik	6	1
Physik 1T	Theoretische Mechanik	8	2
Physik 2E	Optik	6	1
Physik 3E	Elektrizität und Magnetismus	6	2
Physik 3T	Theoretische Elektrodynamik	8	3
Physik 4E	Experimentelle Atomphysik	6	4
Physik 4T	Quantenmechanik	8	4
Physik 5E	Experimentelle Thermodynamik	6	4
Physik 5T	Statistische Mechanik	8	5
Physik 6E	Festkörperphysik	6	5
Physik 7E	Kern- und Elementarteilchenphysik	6	6

Die Module umfassen mit Ausnahme des Moduls Physik 0 eine Vorlesung mit zugehörigen Übungen oder zugehörigem Seminar. Das Modul Physik 0 umfasst zwei Vorlesungen und zwei Übungen.

- (4) Die Module im Bereich Praktikum Physik sind:

Modul	Lehrveranstaltung(en)	Kreditpunkte	Semester
Praktikum 1	Grundpraktikum 1/2	8	1/2
Praktikum 2	Praktikum für Fortgeschrittene	10	5/6

Die Lehrveranstaltungen im Bereich Praktikum Physik sind Praktikumskurse, in denen physikalische Versuche unter Anleitung durchgeführt und ausgewertet werden. Zusätzlich findet im Rahmen des Moduls Praktikum 2 ein Seminar statt.

- (5) Der Bereich Angewandte Physik besteht aus folgendem Modul:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Elektronik	Einführung in die Elektronik	6	3

Das Modul Elektronik umfasst einen Praktikumskurs mit begleitender Vorlesung. Der Prüfungsausschuss kann abweichend von den Bestimmungen dieses Absatzes weitere Module als Alternative zum Modul Elektronik für den Bereich Angewandte Physik zulassen.

- (6) Die Module im Bereich Mathematik sind:

Modul	Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Semester
Mathematik 1	Analysis I	8	1
Mathematik 2	Analysis II	8	2
Mathematik 3	Analysis III	8	3
	oder Lineare Algebra I	8	3

Alle Module des Bereichs Mathematik umfassen eine Vorlesung mit Übungen.

- (7) Im Bereich Allgemeine Ergänzung sollen Kenntnisse in einem Fach, das einen grundlegenden Bezug zur Physik aufweist, erworben werden. Dazu stehen im Prinzip alle Fächer der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf offen, die mit physikalischen Methoden arbeiten oder Grundlagen für physikalisches Arbeiten vermitteln. Insbesondere sind dies:

- Informatik;
- Chemie;
- Höhere Mathematik;
- Medizinische Physik.

- (8) Der Bereich Allgemeine Ergänzung besteht aus mindestens zwei Modulen mit einer Wertigkeit von zusammen mindestens 16 Kreditpunkten. Die Module, die ein Studierender oder eine Studierende im Rahmen des Bereichs Allgemeine Ergänzung wählt, müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen. Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen des Bereichs Allgemeine Ergänzung, die Zuordnung von Kreditpunkten zu diesen Lehrveranstaltungen so wie die Regelungen zur Kombinierbarkeit von Modulen innerhalb des Bereichs Allgemeine Ergänzung regelt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit Lehrenden des jeweiligen Fachs. Die Regelungen werden den Studierenden durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik bekannt gemacht.

- (9) Der Bereich Spezielle Vertiefung umfasst ein Modul mit einer Wertigkeit von mindestens 8 Kreditpunkten und wird im Fach Physik absolviert. Das Modul soll Lehrveranstaltungen aus einem physikalischen Spezialgebiet enthalten, das einen engen inhaltlichen Bezug zur Bachelor-Arbeit hat. Eine der Lehrveranstaltungen ist dabei ein Seminar, in dem der Studierende einen Vortrag über das Thema der Bachelor-Arbeit halten muss, an den sich eine allgemeine wissenschaftliche Aussprache anschließt.

- (10) Im Wahlbereich werden beliebige an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführte Lehrveranstaltungen gewählt, die zu Qualifikationen führen, welche für das Studium der Physik oder für das spätere Berufsleben nützlich sein können. Insbesondere sind dies Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums Universale der Heinrich-Heine-Universität. Die Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlbereichs sind immer in einem anderen Fach als Physik, nach Möglichkeit in einer anderen Fakultät, zu erbringen.

- (11) Studienleistungen mit einer Wertigkeit bis zu 6 Kreditpunkten können für die Absolvierung eines anwendungsbezogenen Praktikums in Verwaltung, Wirtschaft, Industrie oder der wissenschaftlichen Forschung mit einer Dauer von mindestens 4 Wochen im Wahlbereich angerechnet werden, sofern das Praktikum vom Prüfungsausschuss im Voraus genehmigt wird, ein schriftlicher Bericht angefertigt wird und das Praktikum von einem Dozenten der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik betreut wird.

- (12) Als Prüfungssprache für die Modulprüfungen sind Deutsch und Englisch generell zulässig. Insbesondere hat der Prüfling das Recht, eine dieser beiden Prüfungssprachen zu wählen. Um eine ordentliche Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, kann der Prüfungsausschuss zu diesem Zweck auch andere Prüfer bestellen als gemäß § 7 vorgesehen. Weitere Sprachen können mit dem Einverständnis von Prüfling und Prüfer(in) durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.

- (13) Bei mündlichen Modulprüfungen sind Zuhörer(innen) nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Auf schriftlichen Antrag des Prüflings bei der Prüfungsanmeldung werden Zuhörer(innen) von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfer(innen) haben das Recht, Zuhörer(innen) bei Verdacht auf Störung des Prüfungsverlaufs während der Prüfung auszuschließen.
- (14) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## § 11 Durchführung der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend, in engem zeitlichen Anschluss an den Besuch der betreffenden Lehrveranstaltungen des Moduls erbracht.
- (2) Modulprüfungen können die Form einer Modul-Abschlussprüfung oder einer kumulativen Prüfung haben.
- Modul-Abschlussprüfungen* finden in der Regel im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls statt und haben den Lernstoff des gesamten Moduls zum Inhalt.
- Kumulative Modulprüfungen* setzen sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, die jeweils einen Teil des dem Modul zugeordneten Lernstoffs zum Gegenstand haben.
- (3) Die Anmeldung zu den Prüfungsleistungen im Rahmen einer Modulprüfung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingehen. Die Abmeldung von einer Prüfung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin zulässig und muss schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen. Angemeldete Kandidaten, die bis zum Termin der Prüfung die Zulassungsvoraussetzungen nicht erbracht haben, gelten als abgemeldet. Die Prüfungsleistungen oder gegebenenfalls Vermerke über die Nichterfüllung der Zulassungsvoraussetzungen müssen für alle angemeldeten Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abschluss einer Prüfung vom Prüfer schriftlich an das Akademische Prüfungsamt übermittelt werden.
- (4) Die Art und der Umfang der Modulprüfungen wird von dem (den) Verantwortlichen für die entsprechende(n) Lehrveranstaltung(en) einvernehmlich festgelegt. Für jede Modulprüfung werden den Studierenden auf den Internetseiten der Wissenschaftliche Einrichtung Physik bekannt gemacht:
- Zulassungsvoraussetzungen;
  - das Anmeldeverfahren;
  - Anzahl, Art, Umfang und Dauer der zu erbringenden Prüfungsleistungen;
  - erlaubte Hilfsmittel;
  - die zu erreichende Kreditpunktzahl;
  - das Verfahren, mit dem die Note ermittelt bzw. der Erfolg festgestellt wird (§ 12 Abs. 1 bis 5).
- (5) Im Bereich Physik können die Prüfungsleistungen mündlicher oder schriftlicher Art sein. Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfungen im Bereich Physik ist in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls.
- (6) Mündliche Prüfungsleistungen im Bereich Physik sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen mit maximal 4 Teilnehmern. Die Gesamtdauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten pro Prüfling nicht unterschreiten und 60 Minuten pro Prüfling nicht überschreiten. Die Prüfung wird durch die (den) bestellte(n) Prüfer(in) oder die bestellten Prüfer(innen) abgenommen (§ 7). Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Festsetzung der Note erfolgt durch die (den) Prüfer(in) oder die Prüfer(innen). Ein(e) anwesender (anwesende) Beisitzer(in) ist vor der Festsetzung zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Bereich Physik sind Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren). Eine schriftliche Modulprüfung im Pflichtbereich Physik wird von der, dem oder den verantwortlichen Lehrenden gestellt und mit einer Note bewertet. Die Dauer von Klausuren soll 1 Stunde nicht unterschreiten und 3 Stunden nicht überschreiten.
- (8) Die Module des Bereichs Praktikum Physik haben kumulative Modulprüfungen (Abs. 2). Die Prüfungsleistungen enthalten
- Bewertungen der selbständigen Vorbereitung,
  - Bewertungen der Versuchsdurchführung,
  - Hausarbeiten oder Protokolle,
  - mündliche Prüfungen und
  - Präsentationen in Form von Seminarvorträgen oder Postern.

Die genauen Modalitäten gemäß Abs. 4 werden von den Modulverantwortlichen festgelegt und den Studierenden über den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Wissenschaftliche Einrichtung Physik bekannt gegeben.

- (9) Die Modulprüfungen in den Bereichen Angewandte Physik und Mathematik können schriftlich oder mündlich sein. Die Art der Prüfungsleistungen wird von der (dem) oder den Verantwortlichen für die entsprechenden Lehrveranstaltungen festgelegt.
- (10) Die Durchführung der Modulprüfungen in den Bereichen Allgemeine Ergänzung und Spezielle Vertiefung sowie im Wahlbereich und die Vergabe von Kreditpunkten für Lehrveranstaltungen in diesen Bereichen werden vom Prüfungsausschuss für den Bachelor-Studiengang Physik im Einvernehmen mit den jeweiligen Lehrenden geregelt. Die Regelungen werden den betroffenen Studierenden durch den Prüfungsausschuss auf den Internetseiten der Physik bekannt gemacht. Die Modulprüfungen in den Bereichen Allgemeine Ergänzung und Spezielle Vertiefung sowie im Wahlbereich sollen hinsichtlich Umfang und Anforderungen mit den Modulprüfungen zu einem Modul gleicher Kreditpunktzahl im Bereich Physik vergleichbar sein.
- (11) Im Wahlbereich können an Stelle von Prüfungsleistungen auch ausschließlich Studienleistungen erbracht werden. Im Bereich Allgemeine Ergänzung können Prüfungsleistungen bis zu einem Gewicht von 8 Kreditpunkten durch Studienleistungen ersetzt werden.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Modulprüfungen, Vergabe der Kreditpunkte

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Noten nach ECTS-Grad lauten:

Bis einschließlich 1,5:	excellent	ausgezeichnet
über 1,5 bis 2,0:	very good	sehr gut
über 2,0 bis 2,5:	good	gut
über 2,5 bis 3,5:	satisfactory	befriedigend
über 3,5 bis 4,0:	sufficient	ausreichend
über 4,0:	fail	nicht ausreichend

- (3) Eine Prüfungsleistung ist mit Erfolg erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (kleiner oder gleich 4,0) bewertet wurde. Zuständig für die Vergabe der Note sind die jeweiligen bestellten Prüfer(innen). Eine geforderte Studienleistung ist erbracht, wenn die (der) Verantwortliche der entsprechenden Lehrveranstaltung das erfolgreiche Erbringen bescheinigt.
- (4) Für Module mit Modul-Abschlussprüfung nach § 11 Abs. 2 ist die Modulnote gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung.
- (5) Für Module mit kumulativer Modulprüfung (§ 11 Abs. 2) werden die gemäß Abs. 1 vergebenen Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemittelt. Bei dieser Mittelung sind Prüfungsleistungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen im Verhältnis der Kreditpunkte zu gewichten, die den Lehrveranstaltungen zugeordnet sind. Dieser Mittelwert ist die Modulnote, wobei die Note bis auf eine Nachkommastelle angegeben wird und weitere Nachkommastellen abgeschnitten werden. Die kumulative Modulprüfung zu einem Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ bewertet und alle geforderten Studienleistungen erbracht wurden. Anderenfalls wird die kumulative Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Mit dem Bestehen der Modulprüfung sind alle auf das betreffende Modul gemäß § 10 Abs. 1 entfallenden Kreditpunkte erworben.
- (7) Nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung können Kreditpunkte in einem Gesamtumfang von maximal 20 Kreditpunkten auch für unbenotete Studienleistungen vergeben werden.
- (8) Eine Modulprüfung wird als nicht bestanden bewertet, wenn sie mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

### § 13 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit, mit der der Prüfling nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eng abgegrenztes physikalisches Thema selbständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen.
- (2) Die Themenstellung und Betreuung der Bachelor-Arbeit erfolgt durch eine(n) Professor(in) oder durch eine(n) habilitierte(n) wissenschaftliche(n) Mitarbeiter(in), die (der) hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist. Ausnahmen von Satz 1 regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Die Bestellung der Betreuerin (des Betreuers) erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für das Themengebiet der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit den von der (dem) Studierenden im Rahmen der Speziellen Vertiefung gewählten Lehrveranstaltungen stehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit ist vom Prüfling über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann erst nach Erwerb von 120 Kreditpunkten gemäß § 10 gestellt werden.
- (5) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit soll einen Vorschlag des Themengebiets gemäß Abs. 3, einen Vorschlag für eine(n) Betreuer(in) gemäß Abs. 2 und deren (dessen) schriftliche Einwilligung enthalten. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von vier Wochen die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 28. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzung nach Abs. 4 kann ein Prüfling auch ohne eigene Vorschläge oder ohne Zustimmung einer Betreuerin (eines Betreuers) beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die Bachelor-Arbeit gestellt und ein(e) Betreuer(in) zugewiesen wird. In diesem Fall erfolgt die Zulassung und Themenstellung für die Bachelor-Arbeit durch den Prüfungsausschuss binnen zwei Monaten. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Frist von drei Monaten die Ausgabe des Themas an ihn erfolgen kann. Erfolgt die Ausgabe nicht fristgemäß, so gilt der 92. Tag nach Zulassung durch den Prüfungsausschuss als Tag der Ausgabe des Themas.

- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind vom Akademischen Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (8) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen vier Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Abs. 5 oder Abs. 6.
- (9) Die Bachelor-Arbeit muss fünf Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. Der direkt mit der Bachelor-Arbeit verbundene zeitliche Aufwand soll dabei entsprechend der Wertigkeit von 12 Kreditpunkten ca. neun volle Arbeitswochen betragen. Thema und Aufgabenstellung müssen so gefasst sein, dass dieser zeitliche Aufwand eingehalten werden kann. Der schriftliche Umfang der Bachelor-Arbeit soll 30 Seiten nicht überschreiten.
- (10) Bei Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **§ 14 Bewertung und Annahme der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 9 beim Akademischen Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abzuliefern; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfer(inne)n zu bewerten, die die Qualifikation zur Vergabe von Themen gemäß § 13 Abs. 2 haben. Zumindest eine(r) dieser Prüfer(innen) muss hauptberuflich an der Wissenschaftlichen Einrichtung Physik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig sein. Erstprüfer(in) ist der (die) Betreuer(in) der Bachelor-Arbeit. Die Bestellung der Prüfer(innen) für die Bachelor-Arbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Die (der) Erstprüfer(in) nimmt eine Bewertung der Bachelor-Arbeit vor und begründet diese schriftlich. Die (der) Zweitprüfer(in) kann sich dieser Bewertung und der Begründung anschließen oder eine abweichende Bewertung vornehmen, die dann ebenfalls schriftlich begründet sein muss. Die Bewertungen erfolgen durch Noten gemäß § 12 Abs. 1.
- (4) Die Note der Bachelor-Arbeit ist das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der von den beiden Prüfer(inne)n gemäß Abs. 3 gegebenen Noten, sofern diese beide mindestens „ausreichend“ (4,0) sind und nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Sind die beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0), so ist dies auch die Note der Bachelor-Arbeit. In allen anderen Fällen bestellt der Prüfungsausschuss eine(n) weitere(n) Prüfer(in) gemäß Abs. 2, die (der) eine dritte Note für die Bachelor-Arbeit vergibt und diese schriftlich begründet. Die Note der Bachelor-Arbeit ist dann das auf eine Nachkommastelle gerundete arithmetische Mittel der beiden besseren von den insgesamt drei vergebenen Noten, sofern diese besseren Noten beide mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten, andernfalls ist die Bewertung der Bachelor-Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0).
- (5) Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete Bachelor-Arbeit ist angenommen. Für eine angenommene Bachelor-Arbeit werden 12 Kreditpunkte vergeben.
- (6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit muss dem Prüfling vom Prüfungsausschuss spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden, im Fall der Heranziehung einer dritten Prüferin oder eines dritten Prüfers spätestens nach acht Wochen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die Bachelor-Arbeit wiederholt werden kann (§ 18 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der Bachelor-Arbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht mit Erfolg erbracht (§ 12 Abs. 3), wenn der Prüfling einen Prüfungstermin bzw. den Termin für die Abgabe der Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss



unverzöglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung bzw. für die Abgabe der Bachelor-Arbeit festgesetzt.

- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von dem (der) jeweiligen Prüfer(in) nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht mit Erfolg erbracht.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

### **§ 16 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Bachelor-Arbeit angenommen ist und wenn alle Modulprüfungen gemäß § 10 bestanden sind.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Note der angenommenen Bachelor-Arbeit. Die Gewichtung der Module ist dabei wie folgt festgelegt:
  - Die Bachelor-Arbeit hat ein Gewicht von 24.
  - Die Module in den Bereichen Physik, Praktikum Physik und Angewandte Physik haben jeweils ein Gewicht, das der dem Modul zugeordneten Kreditpunktzahl entspricht.
  - Das Modul Spezielle Vertiefung hat ein Gewicht von 8.
  - Die Module im Bereich Mathematik haben jeweils ein Gewicht von 5.
  - Die Module im Bereich Allgemeine Ergänzung haben ein Gewicht, das der Zahl der Kreditpunkte entspricht, die aufgrund von Prüfungsleistungen erworben wurden. Das maximale Gesamtgewicht der Module im Bereich Allgemeine Ergänzung beträgt 16. Wurden mehr als 16 Kreditpunkte aufgrund von Prüfungsleistungen erworben, so verringert sich das Gewicht der Module im Bereich Allgemeine Ergänzung um den Quotienten aus 16 und der Zahl der aufgrund von Prüfungsleistungen erworbenen Kreditpunkte.
  - Der Wahlbereich hat ein Gewicht von 0.
- (3) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird auf eine Nachkommastelle gerundet angegeben. Zusätzlich wird ein Prädikat gemäß § 12 Abs. 2 vergeben.

### **§ 17 Zusatzfächer**

- (1) Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

### **§ 18 Wiederholung der Bachelor-Arbeit und der Modulprüfungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung**

- (1) Eine Bachelor-Arbeit, die mit „nicht ausreichend“ bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 15 Abs. 1 oder 2 als nicht angenommen gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung (§ 13 Abs. 5)

für die Wiederholung der Bachelor-Arbeit muss spätestens drei Monate, nachdem dem Prüfling die Bewertung der nicht angenommenen Bachelor-Arbeit mitgeteilt wurde, gestellt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt bei der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 5 bzw. § 13 Abs. 6. Die einmalige Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 8 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

- (2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden, so erteilt das Akademische Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welcher Form und mit welchen Fristen die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder eine zugehörige nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach näherer Bestimmung durch Abs. 5 und 7 zweimal wiederholt werden. Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfung in einem Physik-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes verringern die Anzahl der möglichen Wiederholungen entsprechend. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss wird dem Prüfling eine zusätzliche Wiederholung einer Modulprüfung, die er nach Satz 1 und/oder 2 nicht mehr wiederholen kann, gestattet. Eine weitere Wiederholung dieser Modulprüfung und eine dritte Wiederholung bei mehr als einer Modulprüfung sind ausgeschlossen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 ist die Gesamtzahl der Wiederholungsprüfungen zu den Modulen Physik 0, Physik 1E, Physik 1T und Physik 2E auf fünf begrenzt.
- (5) Die Wiederholung einer nach § 12 Abs. 8 nicht bestandenen Prüfungsleistung im Bereich Physik muss innerhalb von 9 Monaten, in den anderen Bereichen innerhalb von 13 Monaten erfolgen. Die Art der Wiederholungsprüfung muss nicht mit der Art der ursprünglichen Prüfung übereinstimmen. Die Festsetzung der Art der Wiederholungsprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Findet innerhalb eines Zeitrahmens von 3 bis 9 Monaten nach einer nicht bestandenen Prüfungsleistung eine entsprechende schriftliche Prüfungsleistung statt, so besteht für die (den) Studierenden die Verpflichtung sich zu dieser Prüfung anzumelden. Versäumt der Studierende sich rechtzeitig zu einer Wiederholungsprüfung anzumelden, so gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- (6) Die Modulnote einer Modul-Abschlussprüfung ist gleich der Note auf die Prüfungsleistung der Wiederholungsprüfung.
- (7) Innerhalb einer kumulativen Modulprüfung können nur jene Prüfungsleistungen wiederholt werden, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden. Die wiederholte Modulprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen aus § 12 Abs. 5 erfüllt sind. Die Note der wiederholten Modulprüfung ergibt sich gemäß § 12 unter Berücksichtigung der Note der wiederholten Prüfungsleistungen.
- (8) Die Fristen für die Wiederholung einer Modulprüfung gemäß Abs. 5 verlängern sich um Zeiten des Mutterschutzes, nachgewiesener Erkrankung, Auslandssemestern oder einer anderen nachgewiesenen und vom Prüfungsausschuss akzeptierten Verhinderung.
- (9) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen zu einer Modulprüfung ist nur in den in Abs. 3 und 7 geregelten Fällen möglich. Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.
- (10) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
  - eine wiederholte Bachelor-Arbeit nicht angenommen wurde, oder
  - mindestens zwei Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung noch nicht bestanden sind, oder
  - eine Modulprüfung bei der dritten Wiederholung nicht bestanden wurde oder
  - die Module Physik 0, Physik 1E, Physik 1T und Physik 2E nicht nach insgesamt höchstens fünf Wiederholungsprüfungen in diesen Modulen bestanden sind.

Hierüber erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### § 19 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Modulprüfungen mit den zugehörigen Kreditpunkten und den Noten aufgeführt sind. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der letzten Prüfung und die Unterschrift der (des) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelor-Arbeit und deren Note und Kreditpunktzahl.
- (2) Dem Zeugnis wird ein *Diploma Supplement* in deutscher und englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die erreichten Noten in ECTS-Graden gemäß § 12 Abs. 2 enthält.
- (3) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse in Zusatzfächern gemäß § 17 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Hat ein Prüfling die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten Kreditpunkte sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen aufzählt und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

### § 20 Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der (dem) Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## III Abschlussbestimmungen

### § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss der Bachelor-Prüfung bzw. der einzelnen Modulprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.

### § 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der (dem) Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 23 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 22 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

### § 24 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2007/2008 oder später erstmalig für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die im Sommersemester 2007 oder davor erstmalig für den Bachelor-Studiengang Physik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben wurden, legen die Bachelorprüfung nach der zum Zeitpunkt der erstmaligen Einschreibung geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu richten und muss spätestens mit der Anmeldung zur letzten Modulprüfung für die Bachelorprüfung gestellt werden. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

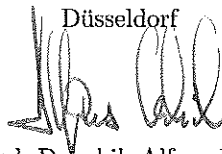
### § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2007.

Düsseldorf, den 23. Okt. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Alfons Labisch, M.A.(Soz.)

**Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang  
Informatik  
an der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf**

vom 23. OKT. 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>2</b>
1	Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung . . . . .	2
2	Akademischer Grad . . . . .	2
3	Regelstudienzeit, Studienumfang, Praktikum und Studienvoraussetzungen . . . . .	2
4	Hauptfach, Nebenfach und Schwerpunktfach . . . . .	3
5	Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Kreditpunkte . . . . .	4
6	Prüfungsausschuss . . . . .	4
7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer . . . . .	5
8	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester . . . . .	5
9	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß . . . . .	6
<b>II</b>	<b>Bachelor-Prüfung</b>	<b>6</b>
10	Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren . . . . .	6
11	Umfang der Bachelor-Prüfung . . . . .	7
12	Fachprüfungen . . . . .	8
13	Schriftliche Abschlussarbeit . . . . .	9
14	Bewertung und Annahme der schriftlichen Abschlussarbeit . . . . .	10
15	Bewertung der Fachprüfungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote . . . . .	10
16	Zusatzfächer . . . . .	11
17	Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung . . . . .	11
18	Zeugnis über die Bachelor-Prüfung . . . . .	12
19	Bachelor-Urkunde . . . . .	12

<b>III</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>12</b>
20	Einsicht in die Prüfungsakten . . . . .	12
21	Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung . . . . .	13
22	Aberkennung des Bachelor-Grades . . . . .	13
23	Übergangsbestimmungen . . . . .	13
24	Inkrafttreten und Veröffentlichung . . . . .	13
<b>A</b>	<b>Musterstudienpläne</b>	<b>14</b>
1	Allgemeiner Plan und Studienmodule in Informatik und Mathematik . . . . .	14
2	Nebenfach Biologie . . . . .	15
3	Schwerpunkt Bioinformatik . . . . .	15
4	Nebenfach Physik . . . . .	16
5	Schwerpunkt Physikalische Informationstechnik . . . . .	16
6	Nebenfach Chemie . . . . .	17
7	Schwerpunkt Computerorientierte Chemie . . . . .	17
8	Nebenfach Mathematik . . . . .	18
9	Schwerpunkt in einem Bereich der Mathematik . . . . .	18
10	Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik . . . . .	19

## I Allgemeines

### § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelor-Prüfung

- (1) Das Studium soll den Studierenden die grundlegenden fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Informatik vermitteln, die zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln in der Berufspraxis erforderlich sind und die es ermöglichen, wissenschaftliche und technische Fortschritte in die berufliche Tätigkeit einzubeziehen und sich auf Veränderungen in den Anforderungen der Berufswelt einzustellen.
- (2) Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Informatik und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums. Durch diese Prüfung soll festgestellt werden, ob die in Absatz 1 genannten Ziele erreicht wurden.

### § 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung und der erfolgreich bewerteten Bachelor-Arbeit verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B. Sc.“).

### § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Praktikum und Studienvoraussetzungen

- (1) Die Regelstudienzeit zum Erwerb des Bachelor-Grades beträgt sechs Semester einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Bachelor-Arbeit und der Ablegung aller Prüfungen.
- (2) Der Gesamtumfang des Studiums im Bachelor-Studiengang beträgt 180 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS), siehe auch § 11.
- (3) Das Studium im Bachelor-Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

- (4) Eine über diese Prüfungsordnung hinausgehende Festlegung der Studieninhalte durch die für die Durchführung der Lehrveranstaltungen Verantwortlichen darf nur so erfolgen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Absolvierung eines Semesters an einer ausländischen Universität wird nachdrücklich empfohlen. Dort erbrachte und nachgewiesene Studienleistungen werden gemäß § 8 angerechnet. Ebenso wird ein anwendungsbezogenes Praktikum in Verwaltung, Wirtschaft oder Industrie im Hinblick auf die Vorbereitung für das Berufsleben und die Verbesserung der Berufsaussichten empfohlen.
- (6) Die Einschreibung zu diesem Studiengang erfordert die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschriften oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulberechtigung. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (7) Das Informatikstudium erfordert Kenntnisse der englischen Sprache.

#### § 4 Hauptfach, Nebenfach und Schwerpunktfach

- (1) Das Hauptfach umfasst die Ausbildung in Informatik und hat einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Außerdem ist im Pflichtbereich eine dreisemestrige Grundausbildung in Mathematik erforderlich.
- (2) Aus dem Angebot der folgenden Fächer können die Studierenden ihr Nebenfach wählen:
  1. Biologie,
  2. Physik,
  3. Chemie,
  4. Mathematik.

Andere Fächer können auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden, sofern ein Bezug zur Informatik vorhanden ist.

Die Festlegung des Nebenfaches erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt im zweiten oder dritten Semester, auf jeden Fall vor Ablegung der ersten Teilprüfung im Nebenfach.

Auf begründeten Antrag und nach Beratung durch einen Fachstudienberater/eine Fachstudienberaterin oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann der Prüfungsausschuss den Wechsel des Nebenfaches zulassen, solange keine Fachprüfung im Nebenfach endgültig nicht bestanden ist.

- (3) Zusätzlich zum Nebenfach absolvieren die Studierenden ein Schwerpunktfach in Biologie, Physik, Mathematik, Chemie oder in einem Bereich der Informatik. Liegt das Schwerpunktfach in Biologie, Physik, Mathematik oder Chemie, so muss es in der Regel zum gewählten Nebenfach passen. Liegt das Schwerpunktfach in einem Bereich der Informatik, ist es mit jedem Nebenfach kombinierbar. Die folgenden Schwerpunkte sind mit den jeweils angegebenen Nebenfächer kombinierbar:
  1. Bioinformatik (in Kombination mit dem Nebenfach Biologie),
  2. Physikalische Informationstechnik (in Kombination mit dem Nebenfach Physik),
  3. Computerorientierte Chemie (in Kombination mit dem Nebenfach Chemie),
  4. Bereiche aus der Mathematik (in Kombination mit dem Nebenfach Mathematik),
  5. Bereiche aus der Informatik (in Kombination mit einem beliebigen Nebenfach).

Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss auch ein Schwerpunktfach in Kombination mit einem anderen Nebenfach zulassen, wenn von einer oder einem Lehrverantwortlichen des beantragten Schwerpunktfaches bestätigt wird, dass die antragstellende Studentin oder der Student die für eine erfolgreiche Absolvierung des Schwerpunktfaches erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllt. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss jedes andere Fach, das an der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist und Methoden der Informatik benutzt, auf schriftlichen Antrag hin als Schwerpunktfach zulassen.

Mit der Vergabe des Themas der Bachelorarbeit wird das Schwerpunktfach festgelegt.

## § 5 Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Kreditpunkte

- (1) Der Bachelor-Studiengang Informatik ist ein modularisierter Studiengang. Die einzelnen Studienmodule werden in § 11 sowie in den Musterstudienplänen im Anhang beschrieben. Ein Modul kann aus mehreren, aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen, die sich auf zwei aufeinander folgende Semester erstrecken können. Als Teilnahmevoraussetzung für den Besuch einzelner Lehrveranstaltungen kann der durch eine bestandene Prüfung oder einen Leistungsnachweis belegte erfolgreiche Besuch einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen des gleichen oder anderer Module verlangt werden; solche Teilnahmevoraussetzungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und im Modulhandbuch veröffentlicht. Übungen und Praktika sind organische Bestandteile vieler Lehrveranstaltungen, auf deren erfolgreiche Teilnahme Wert zu legen ist. Für die Zulassung zu Fachprüfungen bzw. Teilprüfungen können Leistungen in zugehörigen Übungen und Praktika verlangt werden; die Modulverantwortlichen legen zu Beginn des Semesters die Bedingungen zur erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und damit gegebenenfalls zur Zulassung zur Prüfung fest. Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den Studienleistungen und studienbegleitenden Fachprüfungen gemäß § 11 und § 12 und der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) gemäß § 13. Die Bachelor-Prüfung soll in der Regel bis zum Ende des sechsten Fachsemesters abgeschlossen sein.
- (3) Durch die Studienleistungen, Fachprüfungen und die schriftliche Abschlussarbeit müssen für den Bachelor-Abschluss insgesamt 180 Kreditpunkte erworben werden. Ein Kreditpunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS-Punkt (European Credit Transfer System).

## § 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss. Er wird als „Ausschuss für die Bachelor-Prüfung Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ bezeichnet und nachfolgend stets kurz „Prüfungsausschuss“ genannt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Wissenschaftlichen Einrichtung Informatik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wissenschaftlichen Einrichtung Informatik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt; ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden des Studiengangs Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gewählt. Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, ausgenommen die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, wird entsprechend je eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt. Jede Gruppe kann für ihre Mitglieder und deren Vertreterinnen oder Vertreter Wahlvorschläge unterbreiten.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gemäß § 8 und für die Entscheidung über Widersprüche gegen Entscheidungen, die in Prüfungsverfahren getroffen wurden. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Ferner gibt er Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultät.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben zwei Professorinnen oder Professoren, unter denen die oder der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sein muss, noch mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

Der Ausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Vertretungsfall die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden.



Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses ist bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern und Beisitzerinnen oder Beisitzern nicht stimmberechtigt.

- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

#### **§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen oder Prüfer und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 12 Absatz 6) für die einzelnen Fachprüfungen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Für die Prüfungsleistungen einer Fachprüfung gelten stets die für die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Fachprüfung bezieht, Verantwortlichen als bestellt.

Zur Prüferin oder zum Prüfer für Fachprüfungen darf nur bestellt werden, wer

1. zu dem in § 65 Abs. 1 HG genannten Personenkreis gehört und
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf hauptberuflich tätig ist, und zwar an der Wissenschaftlichen Einrichtung des zu prüfenden Faches, und
3. in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat.

Sofern zwingende Gründe es erfordern, kann der Prüfungsausschuss eine Abweichung von den Voraussetzungen Nr. 1 oder 2 genehmigen.

Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer für Fachprüfungen darf nur bestellt werden, wer eine Abschlussprüfung in einem Studiengang des zu prüfenden Faches abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (4) Der Prüfling kann für jede mündliche Prüfung eine Prüferin oder einen Prüfer und für die schriftliche Abschlussarbeit eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen. Bei Wiederholung einer mündlichen Prüfung kann der Prüfling eine neue Prüferin oder einen neuen Prüfer, bei Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer vorschlagen. Bei den Vorschlägen sind Absatz 1 bzw. § 13 Abs. 2 zu beachten. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; jedoch begründet der Vorschlag keinen Anspruch.
- (5) Die Prüfungstermine sollen von den Prüflingen mit den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern abgestimmt werden.

#### **§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen; Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Von Amts wegen anerkannt werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Informatik oder in einem Studiengang für ein Lehramt der Sekundarstufe II bzw. für Gymnasien mit Informatik als Fach erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und an anderen Einrichtungen als wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Wesentlichen entsprechen oder sie übertreffen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten als Prüfungsleistungen angerechnet. Die diesbezüglichen Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.  
Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

#### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder sich nicht rechtzeitig abmeldet (§ 12 Abs. 2) oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.  
Die für das Versäumnis oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen den für die Prüfungsleistung bestellten Prüferinnen oder Prüfern unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen.  
Werden die Gründe anerkannt, so wird dem Prüfling dies mitgeteilt und ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 2 oder 3 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

## II Bachelor-Prüfung

#### § 10 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus den studienbegleitenden Fachprüfungen zu den Modulen und der Bachelor-Arbeit. Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.

Zur Bachelor-Prüfung kann ebenfalls zugelassen werden, wer eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte gemäß § 49 Abs. 6 HG i.V.m. § 1 Zulassungsprüfungsverordnung (ZugangsprüfungsVO) erfolgreich bestanden hat. Prüfung im Sinne von § 1 ZugangsprüfungsVO ist eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Kandidatin oder der Kandidat ihre oder seine fachlichen und methodischen Voraussetzungen für ein Informatik-Studium nachweist. Die Regelungen zur Durchführung und Bewertung von mündlichen Fachprüfungen dieser Ordnungen gelten entsprechend. Der Antrag ist über das Akademische Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Prüfung ist vor der ersten Fachprüfung (§ 12) schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1;
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling eine Abschlussprüfung in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang für Informatik nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren in einem Bachelor-Studiengang für Informatik befindet;
  3. eine Erklärung, ob der Prüfling einer Zulassung von studentischen Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen entsprechend § 12 Abs. 9 zustimmt.
- (3) Das Zulassungsverfahren für die Fachprüfungen ist in § 12 und für die Bachelor-Arbeit in § 13 geregelt.

### § 11 Umfang der Bachelor-Prüfung

- (1) Für die Bachelor-Prüfung müssen insgesamt 180 Kreditpunkte erworben werden. In der Regel werden Module mit einer benoteten Fachprüfung (§ 12) abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen zusammensetzt; andernfalls werden sie mit einem unbenoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Zuordnung der Module auf Informatik, Schwerpunkt- und Nebenfach sowie Mathematik ist in Absatz 2 bis 4 geregelt. Für detaillierte Musterstudienpläne wird auf den Anhang sowie das Modulhandbuch verwiesen.
- (2) In Informatik sind die folgenden Fachprüfungen für Module im Pflichtbereich (P) bzw. Wahlpflichtbereich (WP) abzulegen und Kreditpunkte zu erwerben:

Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Fachprüfungen
Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung (P)	10	1
Grundlagen der Technischen Informatik (P)	10	1
Programmierpraktikum (P)	10	0
Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen (P)	10	1
Grundlagen der Theoretischen Informatik (P)	10	1
WP-Modul der Informatik	15	1
<b>Gesamt</b>	<b>65</b>	<b>5</b>

- (3) Für die Module von Schwerpunktfach und Nebenfach, für die die zulässigen Kombinationen in § 4 Abs. 3 geregelt sind, sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen und Kreditpunkte zu erwerben:

Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Fachprüfungen
Nebenfach-Modul 1	40	1
Nebenfach-Modul 2		1
Nebenfach-Modul 3		1
Nebenfach-Modul 4		1
Schwerpunkt-Modul 1	15	1
<b>Gesamt</b>	<b>55</b>	<b>5</b>

Im Nebenfach sind insgesamt 40 Kreditpunkte zu erwerben, die in der Regel auf 4 Module aufgeteilt sind. Der Umfang der Module und damit die Aufteilung der 40 Kreditpunkte auf die Module kann je nach Nebenfach variieren. In einzelnen Nebenfächern werden die 40 Kreditpunkte auf 3 Module aufgeteilt, wodurch sich auch die Anzahl der Fachprüfungen in diesem Bereich von 5 auf 4 verringert.

- (4) In Mathematik sind die folgenden Fachprüfungen abzulegen und Kreditpunkte zu erwerben:

Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Fachprüfungen
Analysis I (P)	10	1
Analysis II (P)	10	1
Lineare Algebra I (P)	10	1
Angewandte Mathematik (WP)	10	1
Gesamt	40	4

- (5) Es sind 15 Kreditpunkte für eine angenommene schriftliche Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit, siehe § 13) zu erwerben.
- (6) Neben den in Absatz 2 bis 5 genannten Kreditpunkten sind 5 Kreditpunkte durch den Besuch von Veranstaltungen zur Praxis- und Berufsorientierung (z.B. Fremdsprachenkurse, Bewerbungstraining, Studium Universale, etc.) zu erwerben, die an der Heinrich-Heine-Universität angeboten werden.

## § 12 Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung hat als Gegenstand die Inhalte eines Moduls. Sie kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, welche studienbegleitend in engem zeitlichen Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen des Moduls abgelegt werden müssen.
- (2) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung im Rahmen einer Fachprüfung erfolgt beim Akademischen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

Die Anmeldung zum Erstversuch der Prüfungs- und Studienleistungen zu den in § 11 Abs. 2 und 4 aufgeführten Modulen muss spätestens drei Semester nach dem Semester erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan zugeordnet ist, nach dem Musterstudienplan vorgesehen ist; danach gilt der Erstversuch als nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag diese Frist verlängern, wenn nicht vom Prüfling zu verantwortende Probleme im Studienablauf oder andere nachweisbare Gründe vorliegen, die den Prüfling unangemessen benachteiligen, oder wenn ein allgemeines oder öffentliches Interesse besteht.

Eine Abmeldung ist bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt erfolgen.

Im Nebenfach sowie in den Schwerpunktmodulen, die von anderen Fächern angeboten werden, kann die Anmeldung zu Prüfungen hiervon abweichend nach den im jeweiligen Fach geltenden Bestimmungen oder über Laufzettel geregelt werden, die vom Akademischen Prüfungsamt herausgegeben werden.

- (3) Prüfungsleistungen für die Lehrveranstaltungen eines Moduls werden durch den Erwerb von benoteten oder unbenoteten Prüfungsnachweisen erbracht. Jedes Modul, in dem eine Fachprüfung abzulegen ist, muss mindestens eine benotete Prüfungsleistung enthalten. Benotete Prüfungsleistungen in der Informatik müssen schriftliche Prüfungen (Klausuren) oder mündliche Prüfungen sein. Unbenotete Prüfungsleistungen in der Informatik können auch Referate, Protokolle, Thesenpapiere, schriftliche Hausarbeiten oder bearbeitete Programmieraufgaben sein. In den Pflicht- und Wahlpflicht-Modulen in Mathematik sind unbenotete Prüfungsleistungen zu erbringen, etwa durch eine erfolgreich abgelegte schriftliche Prüfung (Klausur). Für jede bestandene Prüfungsleistung wird die für die betreffende Lehrveranstaltung erreichbare Zahl von Kreditpunkten vergeben.
- (4) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle zu dieser Fachprüfung gehörigen Prüfungsleistungen bestanden wurden. Die Note einer Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der benoteten Prüfungsleistungen, gewichtet nach den Kreditpunkten der entsprechenden Lehrveranstaltungen.
- (5) Für jede Lehrveranstaltung werden die Anzahl der erreichbaren Kreditpunkte sowie die übrigen Modalitäten der Prüfungsleistung rechtzeitig bekannt gegeben.

- (6) Mündliche Prüfungen erfolgen als Einzelprüfungen und werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Als Prüfungssprache kann Englisch gewählt werden, wenn alle an der Prüfung beteiligten Personen einverstanden sind. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 15 Minuten nicht unterschreiten und soll 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers. Die Gegenstände und die Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung mitzuteilen.
- (7) Die Dauer einer schriftlichen Prüfung (Klausur) beträgt in der Regel 90 Minuten. Ausnahmsweise kann die Bearbeitungszeit auf bis zu 180 Minuten verlängert werden. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungen wird durch die für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen vorgenommen. Die Bewertung ist dem Prüfling nach spätestens sechs Wochen bekannt zu machen.
- (8) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (9) Sofern der Prüfling zustimmt, werden Studierende des Bachelor-Studienganges Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, bei mündlichen Prüfungen als Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (10) Bei der Gestaltung der Prüfungsverfahren, insbesondere der Festlegung der Prüfungstermine und der Festlegung von Fristen für die Wiederholung von Prüfungen sind die Elternzeitregelungen sowie die Bestimmungen zum Mutterschutz zu beachten.

### § 13 Schriftliche Abschlussarbeit

- (1) Mit der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema selbstständig zu bearbeiten und angemessen darzustellen. Die Bachelor-Arbeit muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst und in einem mündlichen Vortrag präsentiert werden.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor, jeder habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder jedem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiter gestellt und betreut werden, die oder der hauptberuflich an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf tätig ist, und zwar entweder an der Wissenschaftlichen Einrichtung Informatik oder an der Wissenschaftlichen Einrichtung des Faches, in welchem das Schwerpunktfach liegt. Ausnahmen hiervon regelt der Prüfungsausschuss. Der Prüfling kann eine Betreuerin oder einen Betreuer vorschlagen.
- (3) Für das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht. Das Thema muss in dem gemäß § 4 Abs. 3 zum Nebenfach kombinierbaren Schwerpunktfach oder, wenn der Schwerpunkt innerhalb der Informatik liegen soll, aus einem Bereich der Informatik stammen, zu dem ein Modul absolviert wurde. Es wird empfohlen, dass sich der Prüfling mit der gewünschten Betreuerin oder dem gewünschten Betreuer rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung, auf die sich das Thema der Abschlussarbeit beziehen soll, in Verbindung setzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die schriftliche Abschlussarbeit wird beim Akademischen Prüfungsamt gestellt. Im Antrag muss der Erwerb von 120 Kreditpunkten gemäß § 11 nachgewiesen werden. Im Antrag auf Zulassung und Themenstellung für die schriftliche Abschlussarbeit soll ein Thema gemäß Absatz 3 und eine Betreuerin oder ein Betreuer gemäß Absatz 2 vorgeschlagen werden. Macht der Prüfling diese Vorschläge, so soll die Zulassung und Themenstellung für die schriftliche Abschlussarbeit durch den Prüfungsausschuss unverzüglich erfolgen, sofern die Voraussetzung des Satzes 1 erfüllt ist. Der Prüfling kann bei Vorliegen dieser Voraussetzung auch ohne eigene Vorschläge beantragen, dass ihm vom Prüfungsausschuss ein Thema für die schriftliche Abschlussarbeit gestellt und eine Betreuerin oder ein Betreuer zugewiesen wird. In diesem Falle sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass dem Antrag binnen drei Monaten entsprochen wird. Das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt drei Monate ab Ausgabe des Themas an den Prüfling. Der Umfang der schriftlichen Abschlussarbeit soll 25 bis 30 Seiten betragen. Die Abschlussarbeit muss eine einseitige Zusammenfassung enthalten.
- (6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers der schriftlichen Abschlussarbeit die Frist gemäß Absatz 5 um höchstens zwei Wochen verlängern. In dem Antrag sind die besonderen und vom Prüfling nicht zu vertretenden Umstände darzulegen, die eine rechtzeitige Fertigstellung der schriftlichen Abschlussarbeit verhindert haben.
- (7) Das ausgegebene Thema kann vom Prüfling nur einmal und nur binnen drei Wochen nach der Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Fall erfolgt eine erneute Themenstellung nach Absatz 4 Satz 3 und Satz 4.
- (8) Bei Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (9) Die mündliche Präsentation der schriftlichen Abschlussarbeit erfolgt öffentlich und findet zeitnah nach Abgabe der Abschlussarbeit statt. Die Präsentationstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

#### **§ 14 Bewertung und Annahme der schriftlichen Abschlussarbeit**

- (1) Die schriftliche Abschlussarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß, d.h. spätestens mit Ablauf der Bearbeitungsfrist gemäß § 13 Abs. 5 und 6 beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen; das Datum der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die schriftliche Abschlussarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer unabhängig voneinander zu bewerten. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Jede Bewertung ist schriftlich zu begründen und mit einer Note gemäß § 15 Abs. 1 abzuschließen. Liegen zwei Bewertungen mindestens mit der Note „ausreichend“ vor, so ist deren arithmetisches Mittel die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit. Liegen zwei Bewertungen mit der Note „nicht ausreichend“ vor, so ist dies auch die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit. Liegen zwei Bewertungen vor, von denen eine mindestens „ausreichend“, die zweite „nicht ausreichend“ ist, so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Bewertung und Notenvergabe durch eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 7 Abs. 1 veranlasst. In diesem Fall ist die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit „nicht ausreichend“, wenn auch die dritte Note so lautet, andernfalls ist sie das arithmetische Mittel der beiden mindestens „ausreichend“ lautenden Noten. Eine mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertete schriftliche Abschlussarbeit ist angenommen.
- (3) Die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit muss dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden. Wird die schriftliche Abschlussarbeit nicht angenommen, so muss die Mitteilung durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erfolgen und Auskunft darüber geben, ob die schriftliche Abschlussarbeit wiederholt werden kann (§ 17 Abs. 1). Der Bescheid über die Nichtannahme der schriftlichen Abschlussarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 15 Bewertung der Fachprüfungen, Bestehen der Bachelor-Prüfung und Bildung der Gesamtnote**

- (1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | = | sehr gut, eine hervorragende Leistung;  |
| 2 | = | gut, eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;                  |
| 3 | = | befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                       |
| 4 | = | ausreichend, eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;                   |
| 5 | = | nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur Differenzierung können die Noten um 0,3 erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Kreditpunkte gemäß § 11 erreicht wurden.

(3) Die Noten für Fachprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit lauten:

bei einer Bewertung bis 1,5	=	sehr gut,
bei einer Bewertung über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einer Bewertung über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einer Bewertung über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einer Bewertung über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der benoteten Fachprüfungen und der Bewertung der angenommenen schriftlichen Abschlussarbeit. Die Noten der in §11 Abs. 4 aufgeführten Fachprüfungen der Mathematik fließen nicht in die Gesamtnote ein. Die Noten des Wahlpflicht-Moduls in Informatik und des Schwerpunkt-Moduls im Schwerpunktfach sowie die Note der schriftlichen Abschlussarbeit werden mit dem zweifachen Betrag, die Noten der übrigen Fachprüfungen mit dem einfachen Betrag der entsprechenden Kreditpunkte gewichtet.

Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einem Durchschnitt bis 2,0	:	sehr gut (very good),
bei einem Durchschnitt über 2,0 bis 2,5	:	gut (good),
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	:	befriedigend (satisfactory),
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	:	ausreichend (sufficient).

- (5) Bei der Bildung von Mittelwerten wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut (very good)" nach Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung (excellent)" erteilt, wenn die schriftliche Abschlussarbeit mit "sehr gut" bewertet wurde und der gemäß Absatz 4 gebildete Mittelwert nicht über 1,5 liegt.

#### § 16 Zusatzfächer

Der Prüfling kann sich im Rahmen der Bachelor-Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

#### § 17 Wiederholung der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfungsleistungen, Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung

- (1) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend" bewertet und nicht angenommen wurde oder die nach § 9 Abs. 1 oder 2 als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 7 ist bei der Wiederholung nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten schriftlichen Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.
- (2) Prüfungsleistungen in Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal, Prüfungsleistungen zu den unter §11 Abs. 4 aufgeführten Fachprüfungen der Mathematik können viermal wiederholt werden.
- Die Wiederholung nicht bestandener oder als nicht bestanden geltender Prüfungen ist zum nächsten regulär angebotenen Prüfungstermin durchzuführen; andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden.
- Fehlversuche bei derselben oder einer entsprechenden Prüfungsleistung in einem Bachelor- oder Master-Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (3) Hat ein Prüfling in einer durch diese Prüfungsordnung verbindlichen Prüfungsleistung zu den in §11 Abs. 2 und 3 aufgeführten Fachprüfungen die nach Absatz 2 vorgesehenen Wiederholungsversuche nicht bestanden oder gelten diese als nicht bestanden, wird dem Prüfling hinsichtlich einer einzigen Prüfungsleistung einmalig für die gesamte Bachelor-Prüfung ein weiterer Wiederholungsversuch für diese Prüfungsleistung

eingräumt. Wenn dieser zusätzliche Wiederholungsversuch nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt oder wenn — unabhängig vom Ergebnis dieses zusätzlich eingeräumten Wiederholungsversuches — eine weitere durch diese Prüfungsordnung verbindlich vorgesehene Prüfungsleistung in den nach Absatz 2 vorgesehenen Wiederholungsversuchen nicht bestanden wird oder als nicht bestanden gilt, ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine wiederholte schriftliche Abschlussarbeit nicht angenommen wurde, wenn mindestens zwei Prüfungsleistungen gemäß Absatz 2 endgültig nicht bestanden sind oder wenn die erneute Ablegung nach Absatz 3 nicht bestanden ist.
- (5) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann.
- (6) Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelor-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 18 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung**

- (1) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem alle in §11 Abs. 2 und 3 aufgeführten und abgelegten Fachprüfungen mit den Noten sowie die nach § 15 Abs. 4 bestimmte Gesamtnote aufgeführt sind; die Gesamtnote wird zusätzlich als Note (grade) nach der ECTS-Bewertungsskala angegeben. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages der Ausstellung und die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelor-Prüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, also das Datum des Bestehens der letzten Fachprüfung oder das Datum der Abgabe der angenommenen schriftlichen Abschlussarbeit. In das Zeugnis werden auch das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit und deren Note aufgenommen sowie das Schwerpunktfach ausgewiesen. Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. Die erworbenen Kreditpunkte werden in einem Transcript of Record in englischer Sprache nachgewiesen.
- (2) Auf Antrag des Prüflings werden Prüfungsergebnisse bei Zusatzfächern gemäß § 16 mit in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Hat der Prüfling die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder nur zum Teil absolviert, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Fachprüfungen und deren Noten, sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht oder noch nicht insgesamt bestanden ist.

### **§ 19 Bachelor-Urkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Prüfling die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

## **III Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens und der einzelnen Fachprüfungen wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsprotokolle und Gutachten gewährt.
- (2) Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich zu stellen.



### § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. Seite 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 22 Aberkennung des Bachelor-Grades

Für die Aberkennung des Bachelor-Grades gilt § 21 entsprechend. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

### § 23 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet für alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 erstmalig für den Bachelor-Studiengang Informatik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten der Prüfungsordnung bereits im Bachelor-Studiengang Informatik eingeschrieben sind, können beantragen, nach dieser neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden. Für die übrigen Studierenden gilt die jeweilige Prüfungsordnung in der Fassung, die für sie vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung galt.

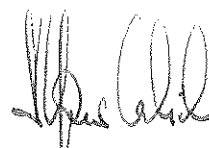
### § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 31.08.2007.

Düsseldorf, den 23. OKT. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz)

## § A Musterstudienpläne

Dieser Anhang enthält Musterstudienpläne, die nach aktuellen Erfordernissen geändert werden können. Die jeweils gültigen Pläne und Modulzusammensetzungen sind unter <http://www.cs.uni-duesseldorf.de> zu finden. Dort ist auch das Modulhandbuch zu finden, das die detaillierten Beschreibungen der Informatik-Module enthält.

Änderungen hinsichtlich der Modulstruktur und Lehrveranstaltungen der Nebenfächer und der von anderen Fächern angebotenen Schwerpunktfächern sowie eventuell erforderliche Übergangsregelungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und veröffentlicht.

## § 1 Allgemeiner Plan und Studienmodule in Informatik und Mathematik

Sem.	Informatik	Schwerpunkt	Nebenfach	Mathematik
1	Grundlagen der Softwareentwicklung und Programmierung 10 CP/V4+Ü2+P2			Analysis I 10 CP/V4+Ü2 Lineare Algebra I 10 CP/V4+Ü2
2	Grundlagen der Technischen Informatik 10 CP/V4+Ü2+P2 Programmierpraktikum 10 CP/V2+Ü/P6		Nebenfach-Module insgesamt 40 CP	Analysis II 10 CP/V4+Ü2
3	Grundlagen der Algorithmen und Datenstrukturen 10 CP/V4+Ü2			Mod.i.d.Stochastik 10 CP/V4+Ü2 oder Numerik I 10 CP/V3+Ü3
4	Grundlagen der Theoretischen Informatik 10 CP/V4+Ü2			
5	WP-Modul der Informatik 15 CP	Schwerpunkt-Modul 1 15 CP		
6		Bachelor-Arbeit inkl. Präsentation 15 CP		
<b>Bachelor-Abschluss</b>				
7	WP-Modul Praktische oder Technische Informatik 15 CP	Schwerpunkt-Modul 2 15 CP		
8	WP-Modul Theoretische Informatik 15 CP	Schwerpunkt-Modul 3 15 CP		
9	WP-Modul Projektarbeit 20 CP			
10		Master-Arbeit inkl. Disputation 30 CP		
<b>Master-Abschluss</b>				

Tabelle 1: Musterstudienplan

Tabelle 1 zeigt den allgemeinen Musterstudienplan des Bachelor-Studiengangs Informatik sowie den allgemeinen Musterstudienplan des darauf aufbauenden Master-Studiengangs, der in einer eigenen Prüfungsordnung beschrieben ist. Die Abkürzungen bedeuten: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar, wobei die nachfolgende Zahl den Umfang in Semesterwochenstunden (SWS) angibt; WP = Wahlpflicht und CP = Kreditpunkte. Der Umfang von Modulen in Tabelle 1 ist in Kreditpunkten angegeben; der Umfang von einzelnen Lehrveranstaltungen, die Teil eines Moduls sind, ist in Kreditpunkten und zusätzlich in SWS angegeben. Die Lehrveranstaltungen in den Nebenfächern sind in der Regel für das 3. bis 5. Semester vorgesehen. In einzelnen Nebenfächern kann es sinnvoll sein, bereits im 2. Semester Lehrveranstaltungen zu besuchen. In diesen Fällen sollte das Programmierpraktikum statt im 2. Semester im 4. Semester absolviert werden.

Während des Bachelor-Studiums sollen zusätzlich zu den Modulen in Tabelle 1 Veranstaltungen zur Praxis- und Berufsorientierung (z.B. Fremdsprachenkurse, Bewerbungstrainings, Studium Universale, etc.) im Umfang von 5 Kreditpunkten besucht werden. Somit ergibt sich im Bachelor-Studiengang ein Gesamtumfang von 180 Kreditpunkten.

Die Wahlpflicht-Module in Informatik sind dem jeweils aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu entnehmen. Die derzeit dort angesiedelten Professuren vertreten in Forschung und Lehre die Bereiche Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme, Bildverarbeitung und Signalverarbeitung, Bioinformatik, Datenbanken und Informationssysteme, Komplexitätstheorie und Kryptographie, Rechnernetze, Softwaretechnik und Programmiersprachen sowie Wissenschaftliche Visualisierung.

Ein Schwerpunkt in Informatik ist mit jedem Nebenfach kombinierbar.

Die Studienmodule in den weiteren vorgesehenen Kombinationen von Schwerpunkt- und Nebenfach (siehe § 4 Abs. 3) werden nachfolgend präzisiert. Der Umfang (Zahl der Kreditpunkte) der einzelnen Module in Tabelle 1 kann mit dem jeweils gewählten Fach leicht variieren und ist nur als eine allgemeine Rahmenempfehlung zu verstehen. In der Summe umfassen die Module jedes Nebenfachs 40 Kreditpunkte.

## § 2 Nebenfach Biologie

Das Nebenfach Biologie ist kombinierbar mit dem Schwerpunkt „Bioinformatik“ sowie mit jedem Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik.

Es gibt vier Nebenfach-Module (siehe Tabelle 2 für den Umfang der einzelnen Veranstaltungen):

(1) Modul „Grundlagen der Biologie I“, bestehend aus der Veranstaltung:

- Allgemeine Biologie.

(2) Modul „Grundlagen der Biologie II“, bestehend aus den Veranstaltungen:

- Genetik,
- Biodiversität, Ökologie und Evolution.

(3) Modul „Biologische Systeme I“, bestehend aus den Veranstaltungen:

- Mikrobiologie
- Neurobiologie und Zoophysiologie

(4) Modul „Biologische Systeme II“, bestehend aus den Veranstaltungen:

- Biochemie und Biophysik
- WP-Veranstaltung (z.B. Entwicklungsbiologie oder eine Veranstaltung aus dem Hauptstudium Biologie)

Sem.	Veranstaltung	Umfang	Kreditpunkte
3	Allgemeine Biologie	V6	10
4	Genetik	V2+I	5
	Biodiversität, Ökologie und Evolution	V3	5
5	Biochemie und Biophysik	V3 + UI	7
	Mikrobiologie	V3	5
	Neurobiologie und Zoophysiologie	V3	5
	WP-Veranstaltung (siehe oben)	V2	3

Tabelle 2: Nebenfach Biologie

## § 3 Schwerpunkt Bioinformatik

Das Schwerpunkt-Modul 1 in Bioinformatik beinhaltet die Veranstaltungen in Tabelle 3.

Veranstaltung	Umfang	Kreditpunkte
Bioinformatik I	V2+Ü2	15
Programmierpraktikum Bioinformatik	P2	
Seminar	S2	

Tabelle 3: Schwerpunkt-Modul 1 in Bioinformatik

#### § 4 Nebenfach Physik

Das Nebenfach Physik ist kombinierbar mit dem Schwerpunkt „Physikalische Informationstechnik“ sowie mit jedem Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik.

Es gibt vier Nebenfach-Module (siehe Tabelle 4 für den Umfang der einzelnen Veranstaltungen):

- (1) Modul „Mathematische Methoden der Physik“ (entspricht Physik 0)
- (2) Modul „Physikalische Grundlagen 1“, bestehend aus der Veranstaltung:
  - Mechanik
  - Optik
- (3) Modul „Physikpraktikum“, bestehend aus der Veranstaltung:
  - Grundpraktikum 1
- (4) Modul „Physikalische Grundlagen 2“ (entspricht Physik 2), bestehend aus der Veranstaltung:
  - Elektrizität und Magnetismus
  - Theoretische Elektrodynamik

Einer der Veranstaltungen „Mechanik“, „Optik“ und „Elektrizität und Magnetismus“ kann durch „Experimentelle Atomphysik“ ersetzt werden. Die Veranstaltung „Theoretische Elektrodynamik“ kann durch „Theoretische Mechanik“ ersetzt werden.

Scm.	Veranstaltung	Umfang	Kreditpunkte
3	Mathematische Methoden der Physik	V3+Ü2	7
	Experimentelle Mechanik	V3+Ü1	6
	Optik	V3+Ü1	6
4	Grundpraktikum 1 (*)	P4	6
	Elektrizität und Magnetismus	V3+Ü1	6
5	Theoretische Elektrodynamik	V3+Ü2	9

(\*) Das Grundpraktikum findet immer in der vorlesungsfreien Zeit statt (voraussichtlich sowohl im Sommer- wie im Wintersemester).

Tabelle 4: Nebenfach Physik

#### § 5 Schwerpunkt Physikalische Informationstechnik

Aufbauend auf dem Nebenfach Physik besteht dieses Schwerpunktmodul aus einer Auswahl aus den folgenden Veranstaltungen:

- Theoretische Elektrodynamik (3V+2Ü, 9 CP)
- Statistische Mechanik (3V+2Ü, 9 CP)
- Quantenmechanik (3V+2Ü, 9 CP)
- Experimentelle Atomphysik (3V+1Ü, 6 CP)
- Experimentelle Festkörperphysik (3V+1Ü, 6 CP)

- Grundpraktikum II (4P, 6 CP)

Insgesamt müssen mindestens 15 CP erreicht werden. Die Veranstaltungen „Theoretische Elektrodynamik“ und „Experimentelle Atomphysik“ können jeweils nur gewählt werden, wenn sie nicht im Nebenfach Physik gewählt wurden.

### § 6 Nebenfach Chemie

Das Nebenfach Chemie ist kombinierbar mit dem Schwerpunkt „Computerorientierte Chemie“ sowie mit jedem Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik.

Es gibt vier Nebenfach-Module (siehe Tabelle 5 für den Umfang der einzelnen Veranstaltungen):

- (1) Modul „Einführung in die Quanten- und Computerchemie“
- (2) Modul „Einführung in die Anorganische und Organische Chemie“, bestehend aus:
  - Anorganische Chemie für Studierende der Biologie,
  - Organische Chemie für Studierende der Psychologie.
- (3) Modul „Thermodynamik und Kinetik“
- (4) Modul „Biochemie und Biophysik“

Darüber hinaus wird der Besuch des Brückenkurs „Grundlagen der Chemie für Studienanfänger der Human- und Zahnmedizin“ vorausgesetzt, der in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Wintersemester stattfindet. Der dafür erforderliche Zeitaufwand ist bei der Zuordnung von Kreditpunkten zu den zuvor aufgeführten Modulen mit berücksichtigt worden.

Sem.	Veranstaltung	Umfang	Kreditpunkte
3	Brückenkurs Grundlagen der Chemie für Studienanfänger der Human- und Zahnmedizin	—	—
	Einführung in die Quanten- und Computerchemie	3V+1S(+4P)	8
4	Anorganische Chemie für Studierende der Biologie	4V+1Ü	8
	Organische Chemie für Studierende der Psychologie	2V+1Ü	6
	Thermodynamik und Kinetik	4V+4P	10
5	Biochemie und Biophysik	4V	8

Tabelle 5: Nebenfach Chemie

### § 7 Schwerpunkt Computerorientierte Chemie

Das Schwerpunkt-Modul 1 „Computerorientierte Chemie“ umfasst 15 Kreditpunkte und besteht aus folgenden Veranstaltungen:

- Molekülmodellierung
- sowie eine der folgenden Veranstaltungen (zur Wahl):
  - Chemische Kristallographie
  - Vom Gen zur Struktur: die Anwendung von Datenbanken in der Proteinbiochemie

### § 8 Nebenfach Mathematik

Das Nebenfach Mathematik ist kombinierbar mit einem Schwerpunkt aus der Mathematik sowie mit jedem Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik.

Es gibt vier Nebenfach-Module (siehe Tabelle 6 für den Umfang der einzelnen Veranstaltungen):

- Das Modul „Lineare Algebra II“ umfasst die folgenden Veranstaltungen:
  - Lineare Algebra II
  - Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra
- Das Nebenfach-Modul „Analysis III“ umfasst die folgende Veranstaltung:
  - Analysis III
- Für das dritte Mathematik-Modul („Weiterführende Veranstaltung der Mathematik“) ist eine der folgenden Veranstaltungen zu wählen:
  - Analysis IV
  - Einführung in die Algebra
  - Numerik II
  - Wahrscheinlichkeitstheorie
- Für das vierte Mathematik-Modul („Numerik oder Stochastik“) ist von den folgenden beiden Veranstaltung die zu wählen, die nicht bereits im Bereich der Pflichtmathematik absolviert wurde:
  - Numerik I
  - Modellbildung in der Stochastik

Sem.	Veranstaltung	Umfang	Kreditpunkte
2	Lineare Algebra II	V2+Ü2	6
	Computergestützte Mathematik zur Linearen Algebra	P2	4
3	Analysis III	V4+Ü2	10
4	<i>eine der folgenden Veranstaltungen zur Wahl:</i>		10
	– Analysis IV	V4+Ü2	
	– Einführung in die Algebra	V4+Ü2	
	– Numerik II	V4+Ü2	
	– Wahrscheinlichkeitstheorie	V4+Ü2	
5	<i>eine der folgenden Veranstaltungen:</i>		10
	– Numerik I	V3+Ü2+P1	
	– Modellbildung in der Stochastik	V4+Ü2	

Tabelle 6: Nebenfach Mathematik

### § 9 Schwerpunkt in einem Bereich der Mathematik

Ein Schwerpunkt in einem Bereich der Mathematik kann individuell mit einer oder einem prüfungsberechtigten Lehrverantwortlichen aus der wissenschaftlichen Einrichtung Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität vereinbart werden.

Ein solcher Schwerpunkt darf keine Veranstaltungen umfassen, die bereits in einem anderen Teil des Informatik-Studiums verwendet wurde. In der Regel umfasst ein Schwerpunktmodul in einem Bereich der Mathematik:

- eine Lehrveranstaltung im Umfang von 4 SWS Vorlesung und 2 SWS Übung (oder vergleichbar) sowie
- ein fachlich zugehöriges Seminar im Umfang von 2 SWS.

Davon abweichende Zusammenstellungen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

## § 10 Schwerpunkt in einem Bereich der Informatik

Schwerpunkt-Module in Informatik werden derzeit in den folgenden Bereichen angeboten:

- Algorithmen und Datenstrukturen,
- Betriebssysteme,
- Bildverarbeitung und Signalverarbeitung,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Komplexitätstheorie und Kryptographie,
- Rechnernetze,
- Softwaretechnik und Programmiersprachen.

Ein Schwerpunkt in Informatik ist mit jedem Nebenfach kombinierbar.

Die Schwerpunkt-Module in Bereichen der Informatik sind dem jeweils aktuellen Lehrangebot des Instituts für Informatik zu entnehmen. Sie haben in der Regel einen Umfang von 8 Semesterwochenstunden und 15 Kreditpunkten.

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS)  
vom...23. OKT...2007**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz -HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW Seite 474) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der Düsseldorf Business School GmbH (DBS) vom 21. Januar 2003 wird wie folgt geändert:

**1. Die Prüfungsordnung erhält die folgende Überschrift:**

„Prüfungsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für die Master-Studiengänge Master of Business Administration und Master of Finance (MPO) an der DBS sowie für den gemeinsamen Master-Studiengang der DBS mit der Universität Maastricht Business School (UMBS) vom ...“.

**2. Das Inhaltsverzeichnis wird ergänzt um:**

„Anlage 1c: Aufbau des gemeinsamen Master-Studiengangs General Management  
Anlage 2c: Verlaufsplan des gemeinsamen Studiengangs General Management.“

**3. In § 1 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:**

„Außerdem bietet die DBS in Kooperation mit der UMBS den gemeinsamen weiterbildenden Master-Studiengang General Management (gemeinsamer MBA-Studiengang) an.“

**4. § 2 wird wie folgt geändert:**

a) Absatz 1 Buchstabe a) bb) wird zu ab)



**b) Absatz 1 Buchstabe b) aa) wird zu ba)**

**c) Absatz 1 wird um folgenden Buchstaben c ergänzt:**

- „c) für den *gemeinsamen MBA-Studiengang* General Management  
 ca) ein mit einem Diplom, Bachelor, Master, 1. Staatsexamen oder gleichwertigen Abschluss absolviertes Studium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule  
 cb) hinreichende einschlägige Berufserfahrung sowie  
 cc) der Nachweis eines TOEFL- oder IELTS-Tests sowie eines GMAT-Tests.“

**d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:**

„Der Prüfungsausschuss (§ 5) stellt fest, ob die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium nach Absatz 1 Buchstabe a), aa), Buchstabe b), ba) oder Buchstabe c), ca) erfüllen. Soweit dies zutrifft, werden die Bewerbungsunterlagen an die DBS und, bei Bewerbungen um den gemeinsamen MBA-Studiengang, an die Universität Maastricht Business School mit dieser Feststellung weitergeleitet.“

**e) Die Absätze 3 – 5 lauten wie folgt:**

„(3) Der Wissenschaftliche Beirat der DBS, im Falle des gemeinsamen MBA-Studiengangs der Wissenschaftliche Beirat für den gemeinsamen MBA-Studiengang, befindet aufgrund eines Auswahlgesprächs mit den zulassungsberechtigten Bewerberinnen und Bewerbern nach Absatz 2 über die endgültige Zulassung zum Studium und teilt die Entscheidung der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit.“

(4) Die Zulassung zum Studium kann aufgrund organisatorischer, räumlicher und methodisch-didaktischer Gründe beschränkt werden.

(5) Der zuständige Wissenschaftliche Beirat kann mit den Auswahlgesprächen gemäß Absatz 3 eine Kommission beauftragen, die ihm zu berichten hat.“

**5. § 3 wird um folgenden Absatz 2 ergänzt:**

„(2) Nach bestandener Masterprüfung im gemeinsamen MBA-Studiengang General Management verleihen die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die Universität Maastricht Business School den akademischen Grad „Master of Business Administration“ („MBA“).“

**6. § 4 wird wie folgt geändert:**

**a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:**

„(1) Der Workload des Studiums beträgt

- a) im Studiengang *General Management* einschließlich der Masterarbeit 1528 Stunden; davon entfallen auf das Präsenzstudium 544 Stunden. Das Studium wird in der Regel *berufsbegleitend* absolviert;
- b) im Studiengang *International Finance* einschließlich der Masterarbeit 1528 Stunden; davon entfallen 544 Stunden auf das Präsenzstudium. Das Studium wird in der Regel *berufsbegleitend* absolviert;
- c) im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* einschließlich der Masterarbeit 2134 Stunden; davon entfallen 544 Stunden auf das Präsenzstudium. Das Studium wird in der Regel *berufsbegleitend* absolviert.

**b) Absatz 2 wird nach Buchstabe b um folgenden Buchstaben c ergänzt:**

„c) Im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* die Anlagen 1c und 2c“.

**c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„(3) Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit und den Fachprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtkursen gemäß Anlagen 1a und 2a im Studiengang *General Management*, gemäß Anlagen 1b und 2b im Studiengang *International Finance* und gemäß Anlagen 1c und 2c im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management*“.

**7. § 5 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 5 Prüfungsausschüsse**

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen setzt die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf einen Prüfungsausschuss für die Studiengänge *General Management* und *International Finance* ein. Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im gemeinsamen MBA-Studiengang wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss mit der Universität Maastricht Business School eingesetzt.

(2) Die Prüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der jeweilige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität und dem Wissenschaftlichen Beirat der DBS, im Falle des gemeinsamen MBA-Studiengangs zusätzlich der Universität Maastricht Business School und – soweit ein solcher eingerichtet wird – dem Wissenschaftlichen Beirat für den gemeinsamen MBA-Studiengang, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung.

(4) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sowie zwei weitere Mitglieder an. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin bzw. deren/dessen Stellvertreter wird eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitgliedes. Drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer der Weiterbildungsstudiengänge wirken beratend mit. Ihre Amtszeit wird bestimmt durch die Dauer des jeweiligen Masterstudiengangs.

(5) Die bzw. der Vorsitzende, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und die zwei weiteren Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität gewählt. Der Fakultätsrat bestellt die Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungsstudiengänge. Im Falle des gemeinsamen MBA-Studiengangs treten an die Stelle von zwei Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zwei von der Universität Maastricht Business School bestellte Professorinnen und Professoren; die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildungsstudiengänge werden im Einvernehmen mit der Universität Maastricht Business School vom Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität und der Universität Maastricht Business School bestellt.

(6) Der jeweilige Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Professorinnen bzw. Professoren getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden bzw. im Falle deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(7) Die Sitzungen des jeweiligen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Teilnehmer gemäß Absatz 4, vorletzter Satz, sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein.

(9) Der jeweilige Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(10) Dem entsprechenden Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung von Prüfungen in den Studiengängen *General Management* und *International Finance* die Verwaltung der DBS und, im Falle des gemeinsamen MBA-Studiengangs, der Universität Maastricht Business School zur Verfügung. Diese ist durch die bzw. den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(11) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter, vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich

und außergerichtlich. Sie bzw. er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. Die bzw. der Vorsitzende erledigt die ihr bzw. ihm durch den Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelungsfälle, die eine Beschlussfassung des Ausschusses nicht erfordern. Sie bzw. er entscheidet in dringenden Fällen. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Prüfungsausschuss vorbehalten.

(12) Die bzw. der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung bekannt.“

#### **8. § 6 erhält folgende Änderungen:**

a) **In Absatz 2 Satz 3** werden die Worte: „an der DBS“ durch die Worte: „in dem entsprechenden Studiengang“ ersetzt.

**b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:**

„Im gemeinsamen MBA-Studiengang können auch Personen zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden, die an der Universität Maastricht Business School tätig sind und die entsprechende Qualifikation besitzen“.

#### **9. § 7 erhält folgende Änderungen:**

„(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen der entsprechenden Studiengänge an der DBS oder der Universität Maastricht Business School im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Zuständig für Anrechnungen nach Absatz 1 ist der jeweilige Prüfungsausschuss.

(3) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.

(4) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen richtet sich nach dem jeweils geltenden Recht. Die Studentin bzw. der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

#### **10. § 9 erhält folgende Änderungen:**

a) In Absatz 1 werden die Worte: „ an der DBS“ gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation als Studentin bzw. Student an der DBS, im gemeinsamen MBA-Studiengang außerdem an der Universität Maastricht Business School“.

c) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Zulassung zur Anfertigung der Masterarbeit setzt zusätzlich voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat

a) im Studiengang *General Management* wenigstens an zwölf Pflichtkursen und an einem Wahlpflichtkursen teilgenommen, jeweils eine Prüfung abgelegt und dabei mindestens 25,5 ECTS-Punkte erworben hat (vgl. § 11 Absatz 2),

b) im Studiengang *International Finance* wenigstens an neun Pflichtkursen und an einem Wahlpflichtkursen teilgenommen, jeweils eine Prüfung abgelegt und dabei mindestens 19,5 ECTS-Punkte erworben hat (vgl. § 11 Absatz 2),

c) im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* wenigstens an zwölf Pflichtkursen und an einem Wahlpflichtkursen teilgenommen, jeweils eine Prüfung abgelegt und dabei mindestens 25,5 ECTS-Punkte erworben hat (vgl. § 11 Absatz 2).“

11. § 10 erhält folgende Änderungen:

a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Klausuren zu Wahlpflichtkursen sollte eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten grundsätzlich nicht überschritten werden.“

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die mündliche Prüfung umfaßt je Kandidatin bzw. Kandidat mindestens 15 und höchstens 60 Minuten.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

„(1) Im Studiengang *General Management* wird jede mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtveranstaltung mit 3 ECTS-Punkten, in den Wahlpflichtveranstaltungen mit 1,5 ECTS-Punkten, die Masterarbeit mit 9 ECTS-Punkten bewertet.

(2) Im Studiengang *International Finance* wird jede mit der Note "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Prüfungsleistung in den Pflichtveranstaltungen mit 3 ECTS-Punkten, in den Wahlpflichtveranstaltungen mit 1,5 ECTS-Punkten, die Masterarbeit mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(3) Im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* wird jede bestandene Pflichtveranstaltung mit 3 ECTS-Punkten, jede Wahlpflichtveranstaltung mit 1,5 ECTS-Punkten, die Masterarbeit mit 12 ECTS-Punkten bewertet.“

**13. § 12 wird wie folgt geändert:**

**a) In Absatz 4 wird Satz 1 nach Buchstabe b um folgenden Buchstaben c ergänzt:**

„c) im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* zwölf Wochen“.

**b) In Absatz 9 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:**

„Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit gemäß Absatz 4 endet, in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

**c) Absätze 12 und 13:**

In den Absätzen 12 und 13 wird hinter nicht ausreichend jeweils „bzw. ‚fail‘“ ergänzt

**14. § 13 Absatz 2**

Hinter nicht ausreichend wird „bzw. ‚fail‘“ ergänzt.

**15. § 14 wird wie folgt ergänzt:**

**a) Absatz 1 wird um folgenden Punkt c) ergänzt:**

„c) im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* ist insgesamt bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Masterarbeit mindestens die Note "ausreichend" bzw. „sufficient“ erzielt und alle 60 ECTS-Punkte erworben hat.“

**b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

„Für die Bewertung der Prüfungsleistungen in den Studiengängen *General Management* und *International Finance* werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die numerischen Noten können in den Studiengängen *General Management* und *International Finance* jeweils um 0,3 vermehrt oder vermindert werden; die Noten 0,7, 4,3 und

5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen.

**c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen im *gemeinsamen MBA-Studiengang General Management* wird folgende Punkteskala verwendet:

- |              |                |
|--------------|----------------|
| • 90 bis 100 | = Excellent    |
| • 80 bis 89  | = Very good    |
| • 70 bis 79  | = Good         |
| • 60 bis 69  | = Satisfactory |
| • 50 bis 59  | = Sufficient   |
| • unter 50   | = Fail         |

**d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:**

„(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfung gemäß Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen, wird

- a) im Studiengang *General Management* aus den Kursnoten – bei denen Wahlpflichtkurse mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden – und der mit dem Faktor drei gewichteten Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel errechnet
- b) im Studiengang *International Finance* aus den Kursnoten – bei denen Wahlpflichtkurse mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden – und der mit dem Faktor vier gewichteten Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel errechnet
- c) im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* aus den Kursnoten – bei denen Wahlpflichtkurse mit dem Faktor 0,5 gewichtet werden – und der mit dem Faktor drei gewichteten Note der Masterarbeit das arithmetische Mittel errechnet“

und die Gesamtnote für die Studiengänge *General Management* und *International Finance* von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wie folgt festgesetzt:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| • bei einem Durchschnitt bis 1,5          | die Note 1 (sehr gut),     |
| • bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | die Note 2 (gut),          |
| • bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | die Note 3 (befriedigend), |
| • bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | die Note 4 (ausreichend).  |

Die Gesamtnote im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* ergibt sich nach erfolgreichem Abschluss wie folgt:

- |     |   |
|-----|---|
| • A | = Excellent (bei einem Durchschnitt von 90 bis 100 Punkten)   |
| • B | = Very good (bei einem Durchschnitt von 80 bis 89 Punkten)    |
| • C | = Good (bei einem Durchschnitt von 70 bis 79 Punkten)         |
| • D | = Satisfactory (bei einem Durchschnitt von 60 bis 69 Punkten) |
| • E | = Sufficient (bei einem Durchschnitt von 50 bis 59 Punkten)   |

## 16. § 15 wird wie folgt geändert:

### a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bewertung jedes Kurses, das Thema und die Bewertung der Masterarbeit sowie die Gesamtnote enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Bewertung von weiteren Wahlpflichtkursen im Zeugnis ausgewiesen werden.“

### b) Der folgenden Absätze 2 und 3 werden neu eingefügt

„(2) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in Pflicht- oder Wahlpflichtkursen wenigstens 6 ECTS-Punkte, die nach Beschluss des Prüfungsausschusses den Wahlpflichtfächern des *Gesundheitsmanagements* zuzuordnen sind, können diese Kurse im Zeugnis separat unter der Überschrift *Gesundheitsmanagement* zusammengefasst werden.

(3) Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in Pflicht- oder Wahlpflichtkursen wenigstens 6 ECTS-Punkte, die nach Beschluss des Prüfungsausschusses den Wahlpflichtfächern *Finance* zuzuordnen sind, können diese Kurse im Zeugnis separat unter der Überschrift *Finance* zusammengefasst werden.

### c) Die alten Absätze 2 bis 5 werden in der Nummerierung entsprechend angepasst.

## 17. § 16 wird wie folgt geändert:

### a) Absatz 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) im Studiengang *General Management* und im gemeinsamen MBA-Studiengang *General Management* eines „Master of Business Administration“ („MBA“).

### b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Urkunde enthält die Gesamtnote. Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf versehen. Im Falle des gemeinsamen MBA-Studiengangs trägt die Urkunde die Gesamtnote sowie die erreichte Durchschnittspunktzahl., die Unterschriften der Dekaninnen und Dekane sowie die Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden des gemeinsamen Prüfungsausschusses und die Siegel beider Fakultäten“.

## 18. Übergangsbestimmung

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem 1. August 2006 begonnen haben.



## 19. Anlage 1a erhält folgenden Wortlaut:

**Anlage 1a: Aufbau des Studiengangs *General Management***

Veranstaltung	Anzahl Stunden	Gesamter Workload	ECTS
<b>1. Studienabschnitt: Grundlagen</b>			
4 Pflichtkurse			
- Präsenzstudium	128		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		168	
- Klausurvorbereitung			
<b>4 Pflichtkurse insgesamt</b>	296	296	12
<b>2. Studienabschnitt: Leistungs- und Finanzprozesse</b>			
4 Pflichtkurse			
- Präsenzstudium	128		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		168	
- Klausurvorbereitung			
<b>4 Pflichtkurse insgesamt</b>	296	296	12
<b>3. Studienabschnitt: Integrationsmanagement und Human Resources</b>			
4 Pflichtkurse			
- Präsenzstudium	128		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		168	
- Klausurvorbereitung			
1 Wahlpflichtkurs			
- Präsenzstudium	16		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		21	
- Klausurvorbereitung			
<b>4 Pflichtkurse und 1 Wahlpflichtkurs insgesamt</b>	333	333	13,5
<b>4. Studienabschnitt: Strategisches Management und Unternehmensanalyse</b>			
<b>Variante 4a)</b>			
4 Pflichtkurse			
- Präsenzstudium	128		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		168	
- Klausurvorbereitung			
1 Wahlpflichtkurs			
- Präsenzstudium	16		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		21	
- Klausurvorbereitung			
<b>Variante 4b)</b>			
3 von 4 Pflichtkursen aus Nr. 13 bis 16			
- Präsenzstudium	96		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		126	
- Klausurvorbereitung			
3 Wahlpflichtkurse			
- Präsenzstudium	48		
- Gelenktes Selbststudium	}		
- Vor- und Nachbereitung		63	
- Klausurvorbereitung			
<b>Insgesamt Variante 4a) oder Variante 4b)</b>	333	333	13,5
<b>Masterarbeit</b>	270	270	9
<b>Gesamter Studiengang</b>	1528	1528	60

**Pflichtkurse** (jeder Pflichtkurs umfasst 32 Kursstunden):

1. Betriebswirtschaftliche Zusammenhänge
2. Unternehmensrechnung
3. Operatives und strategisches Controlling
4. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen des unternehmerischen Handels
5. Wertkettenmanagement
6. Markt und Kunde
7. Investition, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement
8. Finanzmanagement
9. Management von Geschäftsbeziehungen
10. Wert- und Kostenmanagement
11. Human Resources Management
12. Leadership und Organizational Behaviour
13. Wettbewerbsanalyse und -strategien
14. Qualitätsmanagement, Innovationsmanagement, Projektmanagement
15. Internationale Konzernrechnungslegung
16. Unternehmensanalyse

**Wahlpflichtkurse General Management** (jeder Wahlpflichtkurs umfasst 16 Kursstunden):

20. Informations- und Kommunikationssysteme
21. Betriebsverfassung und Arbeitsrecht
22. Marktanalyse und Marktforschung
23. Unternehmensethik und Corporate Citizenship
24. Projektmanagement
25. Branchen- und Marktanalysen
26. Persönliche Arbeitstechniken
27. Steuerplanung
28. Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich General Management

**Wahlpflichtkurse Finance** (jeder Wahlpflichtkurs umfasst 16 Kursstunden):

30. Akquisitionsmanagement
31. Entrepreneurial Finance
32. Portfoliomanagement
33. Insolvenz und Sanierung
34. Finanzinnovationen
35. Ökonometrische Methoden der Finanzmarktanalyse
36. Finanzmärkte und Finanzinstitutionen
37. Internationale Kapitalbewegungen
38. Risikomanagement
39. Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich Finance

**Wahlpflichtkurse Gesundheitsmanagement** (jeder Wahlpflichtkurs umfasst 16 Kursstunden):

40. Modelle integrierter medizinischer Versorgung – internationale Erfahrungen und Optionen
41. Finanzierung und Vergütung im Gesundheitswesen I
42. Finanzierung und Vergütung im Gesundheitswesen II
43. Gesundheitsökonomik
44. Controlling im Gesundheitswesen
45. Ggf. weitere aktuelle Themen aus dem Bereich Gesundheitsmanagement

20. Nach Anlage 2b werden der Prüfungsordnung die Anlagen 1c und 2c angefügt, die eine Anlage zu dieser Ordnung bilden.

**Anlage 1c: Aufbau des gemeinsamen Studiengangs General Management**

**1. Studienabschnitt: Basics**

4 Compulsory Courses	128 Hours
Self-Study	300 Hours
Sum:	428 Hours

**2. Studienabschnitt: Process & Functional Management**

4 Compulsory Courses	128 Hours
Self-Study	300 Hours
Sum:	428 Hours

**3. Studienabschnitt: Integration Management and Human Resources**

4 Compulsory Courses	128 Hours
1 Elective Course	16 Hours
Self-Study	340 Hours
Sum:	484 Hours

**4. Studienabschnitt: Strategic Management and Organization**

4 Compulsory Courses	128 Hours
1 Elective Course	16 Hours
Self-Study	340 Hours
Master's Thesis	310 Hours
Sum:	794 Hours

Total: 2134 Hours

**Compulsory Courses (Every compulsory course consists of 32 course-hours)**

1. Introduction to General Management
2. Financial & Management Accounting
3. Operative & Strategic Controlling
4. Managerial Economics
5. Value Chain Management
6. Marketing & Service Management
7. Technology & Innovation Management
8. Financial Management & Risk
9. Business-to-Business & Relationship Marketing
10. Value Management & Cost Management

11. Human Resource Management
12. Leadership and Organizational Behavior
13. Market Analysis & Strategy
14. Management of Change
15. International Management
16. Company Organization & Organizational Development

**Elective Courses and Specializations (Every elective course consists of 16 course-hours)**  
**Elective Courses are provided according to teaching capacity and preferences of participants.**  
**The list below is not exhausting.**

17. Strategic Change Management
18. International Marketing, Brand, and Service Management
19. Advanced Business Economics
20. Financial Management & Investments
21. European Business
22. Project Management
23. Industry & Market Analysis
24. Acquisition Management
25. Corporate Business Law
26. Business Ethics and Corporate Citizenship

**Anlage 2c: Verlaufsplan des gemeinsamen Studiengangs  
General Management**

**1. Studienabschnitt: Basics**

Course:	Credits (ECTS)
(1) Introduction to General Management	3
(2) Financial and Management Accounting	3
(3) Operative and Strategic Controlling	3
(4) Managerial Economics	3

**2. Studienabschnitt: Process and Functional Management**

Course:	Credits (ECTS)
(5) Value Chain Management	3
(6) Marketing and Service Management	3
(7) Technology and Innovation Management	3
(8) Financial Management and Risk	3

**3. Studienabschnitt: Integration Management and Human Resources**

Course:	Credits (ECTS)
(9) Business to Business and Relationship Management	3
(10) Value Management and Cost Management	3
(11) Human Resource Management	3
(12) Leadership und Organizational Behaviour	3
1st Elective (out of courses 17 to 26 according to Annex 3a)	1,5

**4. Studienabschnitt: Strategic Management and Organization**

Course:	Credits (ECTS)
(13) Market Analysis and Strategy	3
(14) Management of Change	3
(15) International Management	3
(16) Company Organization and Organizational Development	3
2nd Elective (out of courses 17 to 26 according to Annex 3a)	1,5
Master's Thesis	12

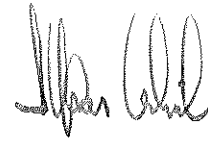
**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 23.05.2007.

Düsseldorf, den 23. OKT. 2007

Der Rektor  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf



Alfons Labisch  
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)